

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 226

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

50. Jahrgang
30. August 2007

Inhalt	I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden	
		VERORDNUNGEN	
		Verordnung (EG) Nr. 997/2007 der Kommission vom 29. August 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
	★	Verordnung (EG) Nr. 998/2007 der Kommission vom 28. August 2007 über ein Fangverbot für Kabeljau in den ICES-Gebieten I und II (norwegische Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs	3
	★	Verordnung (EG) Nr. 999/2007 der Kommission vom 28. August 2007 über ein Fangverbot für Roten Thun im Atlantik, östlich von 45° westlicher Länge, und im Mittelmeer durch Schiffe unter der Flagge Italiens	5
	★	Verordnung (EG) Nr. 1000/2007 der Kommission vom 29. August 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken — Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke ⁽¹⁾	7
	★	Verordnung (EG) Nr. 1001/2007 der Kommission vom 29. August 2007 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 800/1999 und (EG) Nr. 2090/2002 hinsichtlich der Kontrollen bei Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	9
	★	Verordnung (EG) Nr. 1002/2007 der Kommission vom 29. August 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2184/96 des Rates über die Reiseinfuhren mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten	15
		RICHTLINIEN	
	★	Richtlinie 2007/53/EG der Kommission vom 29. August 2007 zur Anpassung des Anhangs III der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾	19
	★	Richtlinie 2007/54/EG der Kommission vom 29. August 2007 zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel zwecks Anpassung der Anhänge II und III an den technischen Fortschritt ⁽¹⁾	21

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

Kommission

2007/593/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 27. August 2007 über die Zuweisung zusätzlicher Tage auf See an Irland und das Vereinigte Königreich für ein Pilotprojekt zur verstärkten Datenerhebung nach Anhang IIA der Verordnung (EG) Nr. 41/2007 des Rates (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 3983)	28
--	----

III In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte

IN ANWENDUNG VON TITEL VI DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

★ Haushaltsordnung von Eurojust	30
--	----



I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 997/2007 DER KOMMISSION

vom 29. August 2007

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. August 2007 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 2007

Für die Kommission

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 756/2007 (ABl. L 172 vom 30.6.2007, S. 41).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. August 2007 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	MK	15,7
	TR	85,9
	XS	28,3
	ZZ	43,3
0707 00 05	TR	134,7
	ZZ	134,7
0709 90 70	TR	83,4
	ZZ	83,4
0805 50 10	AR	55,6
	UY	40,4
	ZA	59,1
	ZZ	51,7
0806 10 10	EG	157,6
	TR	94,6
	ZZ	126,1
0808 10 80	AR	52,9
	AU	166,3
	BR	77,5
	CL	82,7
	CN	72,8
	NZ	91,3
	US	99,5
	ZA	87,0
	ZZ	91,3
0808 20 50	AR	46,9
	TR	129,5
	ZA	83,7
	ZZ	86,7
0809 30 10, 0809 30 90	TR	144,4
	US	222,5
	ZZ	183,5
0809 40 05	BA	41,3
	IL	89,0
	MK	44,8
	TR	78,6
	ZZ	63,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 998/2007 DER KOMMISSION

vom 28. August 2007

über ein Fangverbot für Kabeljau in den ICES-Gebieten I und II (norwegische Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 41/2007 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2007) ⁽³⁾ sind die Quoten für das Jahr 2007 vorgegeben.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2007 zugeteilte Quote erreicht.

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestands sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausschöpfung der Quote

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2007 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

Artikel 2

Verbote

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord sowie das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind gleichfalls verboten.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 2007

Für die Kommission

Fokion FOTIADIS

Generaldirektor für Fischerei und
maritime Angelegenheiten

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (AbL. L 409 vom 30.12.2006, S. 11; Berichtigung im ABl. L 36 vom 8.2.2007, S. 6).

⁽³⁾ ABl. L 15 vom 20.1.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 898/2007 der Kommission (AbL. L 196 vom 28.7.2007, S. 22).

ANHANG

Nr.	27
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand	COD/1N2AB.
Art	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)
Gebiet	Norwegische Gewässer der ICES-Gebiete I und II
Datum	24. Juli 2007

VERORDNUNG (EG) Nr. 999/2007 DER KOMMISSION**vom 28. August 2007****über ein Fangverbot für Roten Thun im Atlantik, östlich von 45° westlicher Länge, und im Mittelmeer durch Schiffe unter der Flagge Italiens**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 41/2007 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen ⁽³⁾ sind die Quoten für das Jahr 2007 vorgegeben.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2007 zugeteilte Quote erreicht.

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestandes sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2007 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. August 2007

Für die Kommission

Fokion FOTIADIS

*Generaldirektor für Fischerei und
maritime Angelegenheiten*

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 (AbL. L 409 vom 30.12.2006, S. 11; Berichtigung im ABl. L 36 vom 8.2.2007, S. 6).

⁽³⁾ ABl. L 15 vom 20.1.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 898/2007 der Kommission (AbL. L 196 vom 28.7.2007, S. 22).

ANHANG

Nr.	22
Mitgliedstaat	Italien
Bestand	BFT/AE045W
Art	Roter Thun (<i>thunnus thynnus</i>)
Gebiet	Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer
Datum	24. Juli 2007

VERORDNUNG (EG) Nr. 1000/2007 DER KOMMISSION

vom 29. August 2007

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken — Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission ⁽²⁾ werden, um die Gewinnung statistischer Erkenntnisse für wissenschaftliche Zwecke zu ermöglichen, die Bedingungen für einen möglichen Zugang zu der Gemeinschaftsdienststelle übermittelten vertraulichen Daten festgelegt. Sie enthält eine Liste mit den Kategorien der Einrichtungen, deren Forschern ein derartiger Zugang gewährt werden kann, wobei zwischen Einrichtungen, die automatisch zugangsberechtigt sind, und solchen, die erst nach Einholung der Stellungnahme des Ausschusses für die statistische Geheimhaltung eine Zugangsberechtigung erhalten, unterschieden wird. Außerdem sind die Erhebungen und Datenquellen aufgeführt, für die sie gilt.

(2) Wissenschaftliche Forschung wird häufig von Referaten oder Abteilungen der nationalen statistischen Ämter oder nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten und der Europäischen Zentralbank (EZB) durchgeführt. Diese Einrichtungen bieten eine hinreichende Garantie dafür, dass die Daten vertraulich behandelt werden, der Datenschutz gewährleistet ist und die Daten ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden. Sie sollten daher als Einrichtungen betrachtet werden, die automatisch zugangsberechtigt sind.

(3) Einzelne Wissenschaftler und die Wissenschaft insgesamt wünschen zudem in zunehmendem Maße für wissenschaftliche Zwecke Zugang zu den vertraulichen Daten aus der Erhebung über Erwachsenenbildung. Diese Erhebung umfasst Daten über komplexe Merkmale der Beteiligung von Erwachsenen an Schulungsmaßnahmen, über den Zugang zu Informationen über Lernangebote und über das Profil sowohl der Schulungsteilnehmer als auch derjenigen, die nicht an Schulungsmaßnahmen teil-

nehmen (beispielsweise sozioökonomischer Hintergrund, Grund für Bildungserwerb, Hindernisse, Einstellungen, Eigenschätzung der Sprach- und IKT-Kenntnisse). Diese Erhebung sollte daher in die Liste der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 aufgenommen werden.

(4) Die in der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 genannten Bedingungen werden auch auf den Zugang für wissenschaftliche Zwecke zu vertraulichen Daten der Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) angewandt, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 für die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) ⁽³⁾ erhoben werden. EU-SILC wird jedoch in der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 nicht genannt. Aus Gründen der Klarheit sollte diese Erhebung daher in die Liste der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 aufgenommen werden.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 831/2002 sollte entsprechend geändert werden.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die statistische Geheimhaltung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 831/2002 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinschaftsdienststelle kann Wissenschaftlern von unter die folgenden Kategorien fallenden Einrichtungen Zugang zu vertraulichen Daten gewähren:

a) Universitäten und andere Hochschulen, die dem Gemeinschaftsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen;

⁽¹⁾ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 133 vom 18.5.2002, S. 7. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2006 (AbL. L 197 vom 19.7.2006, S. 3).

⁽³⁾ ABl. L 163 vom 3.7.2003, S. 1.

- b) Organisationen und Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung, die dem Gemeinschaftsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegen;
- c) die nationalen statistischen Ämter der Mitgliedstaaten;
- d) die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten;
- e) sonstige Stellen, Organisationen und Einrichtungen, nachdem die Stellungnahme des Ausschusses für die statistische Geheimhaltung gemäß dem in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 festgelegten Verfahren eingeholt worden ist.“

2. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinschaftsdienststelle kann in ihren Räumen Zugang zu vertraulichen Daten gewähren, die aus folgenden Erhebungen oder statistischen Datenquellen stammen:

- europäisches Haushaltspanel,
- Arbeitskräfteerhebung,
- Innovationserhebung der Gemeinschaft,
- Erhebung über die berufliche Weiterbildung,
- Verdienststrukturerhebung,
- Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen,
- Erhebung über Erwachsenenbildung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 2007

Der Zugang zu den Daten für ein bestimmtes Forschungsvorhaben muss jedoch verweigert werden, wenn die einzelstaatliche Stelle, die diese Daten geliefert hat, dies wünscht.“

3. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Gemeinschaftsdienststelle kann anonymisierte Mikrodatensätze aus folgenden Erhebungen oder statistischen Datenquellen freigeben:

- europäisches Haushaltspanel,
- Arbeitskräfteerhebung,
- Innovationserhebung der Gemeinschaft,
- Erhebung über die berufliche Weiterbildung,
- Verdienststrukturerhebung,
- Statistik der Europäischen Union über Einkommen und Lebensbedingungen,
- Erhebung über Erwachsenenbildung.

Der Zugang zu den Daten für ein bestimmtes Forschungsvorhaben muss jedoch verweigert werden, wenn die einzelstaatliche Stelle, die diese Daten geliefert hat, dies wünscht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1001/2007 DER KOMMISSION

vom 29. August 2007

zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 800/1999 und (EG) Nr. 2090/2002 hinsichtlich der Kontrollen bei Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18, und die entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates vom 12. Februar 1990 über die Kontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ⁽³⁾ müssen bestimmte schriftliche Nachweise dafür vorgelegt werden, dass die Erzeugnisse, für die Ausfuhrerstattungen beantragt werden, tatsächlich in unverändertem Zustand in ein bestimmtes Drittland eingeführt wurden, wenn für dieses Drittland eine differenzierte Ausfuhrerstattung gilt. Diese Nachweisverfahren sollten unter Wahrung der finanziellen Interessen der Gemeinschaft vereinfacht werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Anwendung der vereinfachten Verfahren überwachen und im Fall des Missbrauchs geeignete Maßnahmen treffen.
- (2) In der Praxis befinden sich die Drittländer, für die die Ausfuhrerstattungen für ein bestimmtes Erzeugnis unter dem Durchschnitt liegen oder auf null festgesetzt sind, im Allgemeinen in der Nähe der Gemeinschaft, während die Erstattungen für weiter von der Gemeinschaft entfernt gelegene Länder in der Regel auf einem höheren, identischen Niveau festgesetzt sind. Für die Ausführer ist es oft schwierig, den Nachweis für die Einfuhr in diese entfernten Länder zu erhalten.
- (3) Die Länder, für die die höheren, identischen Erstattungen festgesetzt wurden, können für das betreffende Erzeugnis

als „entfernte Erstattungszone“ angesehen werden. Entfernte Länder, für die der differenzierte Teil der Erstattung unter dem Durchschnitt liegt oder null beträgt, sollten jedoch aus dieser Zone ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sollten die Länder, bei denen das Risiko von Verkehrsverlagerungen besteht, und alle Länder in Bezug auf die Sektoren, für die das Risiko von Verkehrsverlagerungen besteht, ebenfalls aus dieser Zone ausgeschlossen werden.

- (4) Wird eine Ausfuhranmeldung für ein Land in einer entfernten Erstattungszone vorgelegt und erfolgt der Containertransport im Seeverkehr, so bietet die Kombination von kommerziellem Container-Management, Beförderungspapieren und der relativ unflexiblen Transportart ein ausreichendes Maß an Sicherheit, dass die Erzeugnisse in das betreffende Drittland eingeführt wurden. In diesem Fall kann der Nachweis, dass die Erzeugnisse in ein Land in der entfernten Erstattungszone verbracht und dort entladen wurden, durch das Beförderungspapier für den Transport in den Hafen des Bestimmungslands oder den Hafen, über den das Bestimmungsland ohne eigenen bzw. geeigneten Seehafen seinen Verkehr abwickelt, zusammen mit einer Entladungsbescheinigung erbracht werden.
- (5) Wenn das computergestützte Tracking- und Tracingsystem der Container-Transportunternehmen die Sicherheitsstandards nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER ⁽⁴⁾ erfüllt und Angaben liefert, die den Angaben in Beförderungspapieren gleichwertig sind, können die Mitgliedstaaten beschließen, diese Angaben anstelle der Beförderungspapiere als Nachweis der Beförderung in das Bestimmungsland zu verwenden.
- (6) Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 kann auf den Nachweis verzichtet werden, wenn die betreffende Ausfuhranmeldung einen Anspruch auf eine Erstattung begründet, deren differenzierter Teil 2 400 EUR im Fall von angrenzenden bzw. 12 000 EUR im Fall von entfernt gelegenen Bestimmungen nicht übersteigt. Es empfiehlt sich, eine neue Ausnahmeregelung für den Containertransport in entfernte Erstattungszone vorzusehen, wobei das Beförderungspapier und eine der in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a, b oder c genannten Entladungsbescheinigungen zu verlangen sind. Diese Ausnahme darf nur gewährt werden, wenn Informationen über die Entladung im Hafen in der entfernten Erstattungszone vorliegen. Um die Zuverlässigkeit der im Rahmen dieser Ausnahmeregelungen erbrachten Nachweise sicherzustellen, sollte es möglich sein, die betreffenden Genehmigungen zu widerrufen.

⁽¹⁾ ABL L 270 vom 21.10.2003, S. 78. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 735/2007 (ABL L 169 vom 29.6.2007, S. 6).

⁽²⁾ ABL L 42 vom 16.2.1990, S. 6. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 163/94 (ABL L 24 vom 29.1.1994, S. 2).

⁽³⁾ ABL L 102 vom 17.4.1999, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2006 (ABL L 365 vom 21.12.2006, S. 52).

⁽⁴⁾ ABL L 171 vom 23.6.2006, S. 90.

- (7) Um das Substitutionsrisiko zu verringern, sollten alle Transportmittel oder Verpackungen verschlossen werden, es sei denn, die Erzeugnisse können auf andere Weise gemäß Artikel 340a und Artikel 357 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾ identifiziert werden. Diese Vorschrift ist in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2090/2002 der Kommission vom 26. November 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates hinsichtlich der Warenkontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die eine Erstattung gewährt wird ⁽²⁾, festgelegt. Da sie sich auf die Ausfuhrformlichkeiten bezieht und allgemeiner Art ist, sollte sie aus der Verordnung (EG) Nr. 2090/2002 gestrichen und in ähnlicher Form in die Verordnung (EG) Nr. 800/1999 eingefügt werden.
- (8) Die Ausgangszollstelle benötigt im Kontrollexemplar T5 Informationen darüber, ob die gestellten Erzeugnisse für eine Substitutionskontrolle gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2090/2002 in Betracht kommen. Da Kontrollexemplare T5 auch für Erzeugnisse verwendet werden können, die nicht für Substitutionskontrollen in Betracht kommen, sollte in Feld 107 des Kontrollexemplars T5 angegeben werden, wenn die Erzeugnisse mit Erstattungsanspruch ausgeführt werden.
- (9) Die Verordnungen (EG) Nr. 800/1999 und (EG) Nr. 2090/2002 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die den Nachweis der Ankunft im Bestimmungsland betreffenden Vorschriften dieser Verordnung sollten für Erstattungsanträge gelten, die ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gestellt werden. Da diese Verordnung die Verwaltung der Regelung sowohl für die Marktteilnehmer als auch für die Mitgliedstaaten erleichtern soll, sollte es auf Antrag des Ausführers möglich sein, sie auch auf vor diesem Zeitpunkt gestellte Erstattungsanträge anzuwenden, wenn die Frist für die Vorlage des Ankunftsnachweises noch nicht abgelaufen ist.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 800/1999 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 2 Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:

„p) ‚entfernte Erstattungszone‘ alle Bestimmungen, für die für ein bestimmtes Erzeugnis derselbe differenzierte, nicht null betragende Teil der Erstattung gilt, mit Ausnahme der für das betreffende Erzeugnis ausgenommenen Bestimmungen gemäß Anhang XI;

q) ‚Hinterland‘ ein Drittland ohne eigenen Seehafen, das seinen Verkehr über den Seehafen eines anderen Drittlands abwickelt.“

2. Dem Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Waren, für die Ausfuhrerstattungen beantragt werden, sind von der Ausfuhrzollstelle oder unter ihrer Kontrolle zu verschließen. Artikel 340a und Artikel 357 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 gelten sinngemäß.“

3. Dem Artikel 8 wird folgender Absatz angefügt:

„Werden Erstattungen beantragt, so ist in Feld 107 einer der in Anhang XII angegebenen Vermerke einzutragen.“

4. Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erzeugnisse müssen innerhalb von zwölf Monaten nach Annahme der Ausfuhranmeldung

a) in unverändertem Zustand in das Drittland oder in eines der Drittländer eingeführt worden sein, für das die Erstattung vorgesehen ist, oder

b) in unverändertem Zustand in einer entfernten Erstattungszone entladen worden sein, für die die Erstattung gemäß den Bedingungen von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 17 Absatz 2 vorgesehen ist.

Gemäß den Bedingungen von Artikel 49 kann jedoch eine Fristverlängerung gewährt werden.“

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 214/2007 (AbL. L 62 vom 1.3.2007, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 322 vom 27.11.2002, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1847/2006 (AbL. L 355 vom 15.12.2006, S. 21).

5. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Nachweis der Einfuhrzollförmlichkeiten erfolgt nach Wahl des Ausführers durch Vorlage eines der folgenden Dokumente:

a) das jeweilige Zolldokument oder eine Durchschrift oder Fotokopie dieses Dokuments oder ein Ausdruck der entsprechenden von der zuständigen Zollbehörde elektronisch erfassten Informationen; die Durchschrift oder Fotokopie oder der Ausdruck muss von einer der folgenden Stellen beglaubigt sein:

i) der Stelle, die das Original abzeichnet oder die entsprechenden Informationen elektronisch erfasst hat;

ii) einer Behörde des betreffenden Drittlands;

iii) einer in dem betreffenden Drittland befindlichen Dienststelle eines Mitgliedstaats;

iv) einer für die Zahlung der Erstattung zuständigen Stelle.

b) die Bescheinigung über die Entladung und Einfuhr, die von einer zugelassenen internationalen Kontroll- und Überwachungsgesellschaft gemäß den Vorschriften in Anhang VI Kapitel III unter Verwendung des Musters in Anhang VII ausgestellt wurde; Ausstellungsdatum und Nummer des Zolldokuments für die Einfuhr sind auf der Bescheinigung zu vermerken.

Eine Zahlstelle kann auf Antrag des Ausführers auf die Bescheinigung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a verzichten, wenn sie sich mittels Zugang zu elektronisch erfassten Informationen, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands oder für sie gespeichert werden, vergewissern kann, dass die Einfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Ausfühler hat in allen Fällen eine Durchschrift oder Fotokopie des Beförderungspapiers vorzulegen, das sich auf die Beförderung der Erzeugnisse bezieht, für die die Ausfuhranmeldung abgegeben wurde.

Auf Antrag des Ausführers kann ein Mitgliedstaat bei Containertransporten im Seeverkehr Informationen akzeptieren, die den in den Beförderungspapieren enthaltenen Informationen gleichwertig sind, wenn sie aus einem Informationssystem stammen, das von einer dritten Partei verwaltet wird, die für den Transport der Container an

den Bestimmungsort verantwortlich ist, vorausgesetzt, die dritte Partei ist auf diese Tätigkeit spezialisiert und der Mitgliedstaat hat die Sicherheit des Informationssystems als den Kriterien entsprechend anerkannt, die in der für den betreffenden Zeitraum gültigen Fassung einer der internationalen Standards gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission (*) festgelegt sind.

(*) ABl. L 171 vom 23.6.2006, S. 90.“

6. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten können den Ausfühler von der Vorlage der in Artikel 16 geforderten Nachweise mit Ausnahme des Beförderungspapiers oder seiner elektronischen Entsprechung gemäß Artikel 16 Absatz 3 freistellen, wenn die betreffende Ausfuhranmeldung einen Anspruch auf eine Erstattung begründet,

a) deren differenzierter Teil die nachstehend genannten Beträge nicht übersteigt:

i) 2 400 EUR, sofern das Bestimmungsdrittland oder -gebiet in Anhang IV aufgeführt ist;

ii) 12 000 EUR, sofern das Bestimmungsdrittland oder -gebiet nicht in Anhang IV aufgeführt ist; oder

b) wenn sich der Bestimmungshafen in der entfernten Erstattungszone für das betreffende Erzeugnis befindet.

(2) Die Freistellung gemäß Absatz 1 Buchstabe b gilt nur, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Erzeugnisse werden in Containern transportiert, und die Beförderung zum Entladehafen erfolgt auf dem Seeweg;

b) in den Beförderungspapieren ist als Bestimmung das in der Ausfuhranmeldung angegebene Land oder, wenn es sich bei diesem Land um ein Hinterland handelt, ein Hafen genannt, der normalerweise für die Entladung von für dieses Land bestimmten Erzeugnissen angefahren wird;

c) der Nachweis der Entladung erfolgt gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a, b oder c.

Auf Antrag des Ausführers kann ein Mitgliedstaat bei Containertransporten im Seeverkehr akzeptieren, dass der Nachweis der Entladung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c durch Informationen erbracht wird, die den in der Entladungsbescheinigung enthaltenen Informationen gleichwertig sind, wenn sie aus einem Informationssystem stammen, das von einer dritten Partei verwaltet wird, die für den Transport der Container an den Bestimmungsort und ihre dortige Entladung verantwortlich ist, vorausgesetzt, die dritte Partei ist auf diese Tätigkeit spezialisiert und der Mitgliedstaat hat die Sicherheit des Informationssystems als den Kriterien entsprechend anerkannt, die in der für den betreffenden Zeitraum gültigen Fassung einer der internationalen Standards gemäß Anhang I Nummer 3 Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 885/2006 festgelegt sind.

Der Nachweis der Entladung kann gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c oder gemäß Unterabsatz 2 erbracht werden, ohne dass der Ausfüh­rer nachweisen muss, dass er geeignete Schritte zur Erlangung des in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Dokuments unternommen hat.

(3) Die Freistellungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a werden — außer bei Anwendung von Absatz 4 — automatisch gewährt.

Die Freistellung gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird auf Antrag des Ausführers in Form einer schriftlichen, vor der Ausfuhr erteilten Genehmigung für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt. Ausführer, die diese Genehmigungen verwenden, geben die Nummer der Genehmigung im Erstattungsantrag an.

(4) Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass Erzeugnisse, für die der Ausfüh­rer eine Freistellung gemäß dem vorliegenden Artikel beantragt hat, in ein anderes als das in der Ausfuhranmeldung genannte Land oder in ein Land außerhalb der entfernten Erstattungszone, für die die Erstattung festgesetzt ist, ausgeführt worden sind oder dass der Ausfüh­rer ein Ausfuhrgeschäft künstlich aufgeteilt hat, um die Freistellung zu erhalten, so entzieht er dem betreffenden Ausfüh­rer unverzüglich die Freistellung gemäß diesem Artikel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 2007

Der betreffende Ausfüh­rer wird für zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Entziehung von weiteren Freistellungen ausgeschlossen.

Bei Entziehung der Freistellung verfällt der Anspruch auf Ausfuhrerstattung für die betreffenden Erzeugnisse, und die Erstattung ist zurückzuzahlen, es sei denn, der Ausfüh­rer erbringt für diese Erzeugnisse den nach Artikel 16 vorgeschriebenen Nachweis.

Außerdem besteht kein Ausfuhrerstattungsanspruch mehr für Erzeugnisse, für die die Ausfuhranmeldung nach dem Geschäft, das zur Entziehung der Freistellung geführt hat, eingereicht wurde, und die betreffenden Erstattungen sind zurückzuzahlen, es sei denn, der Ausfüh­rer erbringt für diese Erzeugnisse den nach Artikel 16 vorgeschriebenen Nachweis.“

7. Der Titel von Anhang IV erhält folgende Fassung:

„ANHANG IV

Verzeichnis der in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und ii genannten Drittländer und Gebiete“

8. Der Wortlaut des Anhangs dieser Verordnung wird als Anhänge XI und XII angefügt.

Artikel 2

Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2090/2002 wird gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Auf Antrag des Ausführers kann Artikel 1 Nummern 1, 4, 5 und 6 für Erstattungsanträge zur Anwendung kommen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wurden, vorausgesetzt, die Frist gemäß Artikel 49 Absatz 2 oder Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 ist noch nicht abgelaufen.

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG XI

Aus der entfernten Erstattungszone ausgeschlossene Erzeugnisse und Bestimmungen

ERZEUGNISSEKTOR — AUSGESCHLOSSENE BESTIMMUNGEN

Zucker (*)

Zucker oder Zuckererzeugnisse der KN-Codes 1701 11 90, 1701 12 90, 1701 91 00, 1701 99 10, 1701 99 90, 1702 40 10, 1702 60 10, 1702 60 95, 1702 90 30, 1702 90 60, 1702 90 71, 1702 90 99, 2106 90 30, 2106 90 59 — Marokko, Algerien, Türkei, Syrien, Libanon

Getreide (*)

KN-Code 1001 — Russische Föderation, Moldau, Ukraine, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Türkei, Syrien, Libanon, Israel, Ägypten, Libyen, Tunesien, Algerien, Marokko, Ceuta, Melilla.

KN-Code 1003 — Alle Bestimmungen

KN-Code 1004 — Island, Russische Föderation

Reis (*)

KN-Code 1006 — Alle Bestimmungen

Milch und Milcherzeugnisse (*)

Alle Erzeugnisse — Marokko, Algerien

Milch und Milcherzeugnisse der KN-Codes 0401 30, 0402 21, 0402 29, 0402 91, 0402 99, 0403 90, 0404 90, 0405 10, 0405 20, 0405 90 — Kanada, Mexiko, Türkei, Syrien, Libanon

0406 — Syrien, Libanon, Mexiko

Rindfleisch

Alle Erzeugnisse — Alle Bestimmungen

Wein

Alle Erzeugnisse — Gebiet 3 und Gebiet 4 in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 883/2001, Marokko, Algerien

Geflügel

Geflügelfleisch — Alle Bestimmungen

Eintagsküken des KN-Codes 0105 11 — USA, Kanada, Mexiko

Eier (*)

Eier in der Schale des Codes der Ausfuhrerstattungsnummern 0407 00 30 9000 Japan, Russische Föderation, China, Taiwan

Bruteier der Codes der Ausfuhrerstattungsnummern 0407 00 11 9000, 0407 00 19 9000 — USA, Kanada, Mexiko

(*) Außer in Form von nicht unter Anhang I fallenden Waren mit weniger als 90 GHT des betreffenden Erzeugnisses.

ANHANG XII

Vermerke gemäß Artikel 8

- *Bulgarisch:* Регламент (EO) № 800/1999
 - *Spanisch:* Reglamento (CE) nº 800/1999
 - *Tschechisch:* Nařízení (ES) č. 800/1999
 - *Dänisch:* Forordning (EF) nr. 800/1999
 - *Deutsch:* Verordnung (EG) Nr. 800/1999
 - *Estonisch:* Määrus (EÜ) nr 800/1999
 - *Griechisch:* Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 800/1999
 - *Englisch:* Regulation (EC) No 800/1999
 - *Französisch:* Règlement (CE) n° 800/1999
 - *Italienisch:* Regolamento (CE) n. 800/1999
 - *Lettisch:* Regula (EK) Nr. 800/1999
 - *Litauisch:* Reglamentas (EB) Nr. 800/1999
 - *Ungarisch:* 800/1999/EK rendelet
 - *Maltesisch:* Regolament (KE) Nru 800/1999
 - *Niederländisch:* Verordening (EG) nr. 800/1999
 - *Polnisch:* Rozporządzenie (WE) nr 800/1999
 - *Portugiesisch:* Regulamento (CE) n.º 800/1999
 - *Rumänisch:* Regulamentul (CE) nr. 800/1999
 - *Slowakisch:* Nariadenie (ES) č. 800/1999
 - *Slowenisch:* Uredba (ES) št. 800/1999
 - *Finnisch:* Asetus (EY) N:o 800/1999
 - *Schwedisch:* Förordning (EG) nr 800/1999“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1002/2007 DER KOMMISSION**vom 29. August 2007****mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2184/96 des Rates über die Reiseinfuhren mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2184/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die Reiseinfuhren mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 196/97 der Kommission vom 31. Januar 1997 sind die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2184/96 des Rates über die Reiseinfuhren mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten ⁽³⁾ festgelegt worden. Seit ihrem Inkrafttreten sind horizontale bzw. sektorielle Verordnungen, nämlich die Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁴⁾, die Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission vom 28. Juli 2003 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽⁵⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 der Kommission vom 31. August 2006 mit gemeinsamen Regeln für die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen einer Einfuhrlicenzregelung ⁽⁶⁾ erlassen bzw. geändert worden und müssen für das im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 196/97 eröffnete Kontingent berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 797/2006 (AbL. L 144 vom 31.5.2006, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1996/2006 (AbL. L 398 vom 30.12.2006, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2006 (AbL. L 365 vom 21.12.2006, S. 52).

⁽⁵⁾ ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1996/2006.

⁽⁶⁾ ABl. L 238 vom 1.9.2006, S. 13. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 289/2007 (AbL. L 78 vom 17.3.2007, S. 17).

(2) In der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 sind insbesondere Durchführungsbestimmungen betreffend die Anträge auf Einfuhrlicenzen, den Status der Antragsteller und die Erteilung der Licenzen festgelegt. Die Verordnung gilt unbeschadet zusätzlicher Bedingungen und Ausnahmeregelungen, die in den sektoriellen Verordnungen festgelegt sind. Aus Gründen der Klarheit ist es daher angezeigt, die Verwaltung der Einfuhrzollkontingente der Gemeinschaft für Reis mit Ursprung in Ägypten anzupassen, indem eine neue Verordnung erlassen und die Verordnung (EG) Nr. 196/97 aufgehoben wird.

(3) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2184/96 sieht je Wirtschaftsjahr die Eröffnung eines Gesamtzollkontingents von 32 000 Tonnen Reis des KN-Codes 1006 mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten vor. Der anwendbare Zollsatz ist der in den Artikeln 11 bis 11d der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 vorgesehene Zollsatz, abzüglich eines Betrags in Höhe von 25 % des Wertes dieses Zolls. Unter Berücksichtigung der möglichen Anwendung verschiedener Zollsätze sind die Durchführungsbestimmungen für die Kürzung um 25 % festzulegen.

(4) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des genannten Kontingents muss den Marktteilnehmern weiterhin die Möglichkeit eingeräumt werden, je Kontingentszeitraum mehr als einen Antrag zu stellen, und somit von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 abgewichen werden. Aus demselben Grund sind spezifische Vorschriften, die für die Beantragung, die Erteilung und die Gültigkeitsdauer der Licenzen sowie für die Übermittlung der Angaben an die Kommission gelten, und geeignete Verwaltungsmaßnahmen festzulegen, um sicherzustellen, dass die festgesetzte Kontingentsmenge nicht überschritten wird. Die Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 begrenzt die Geltungsdauer der Licenzen in jedem Fall auf den letzten Tag des Zollkontingentszeitraums. Darüber hinaus sollten im Hinblick auf eine bessere Kontrolle dieses Kontingents und zur Vereinfachung seiner Verwaltung die Einfuhrlicenzanträge wöchentlich eingereicht und der Betrag der Sicherheit auf eine dem Risiko angemessene Höhe festgesetzt werden.

(5) Die Bestimmungen, die bei der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr für das Frachtpapier und den Nachweis für den Präferenzursprung gelten, sind im Protokoll Nr. 4 des mit Beschluss 2004/635/EG des Rates vom 21. April 2004 genehmigten Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits ⁽⁷⁾ festgelegt. Es sind die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen für das betreffende Kontingent festzulegen.

⁽⁷⁾ ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 38.

- (6) Diese Maßnahmen sind ab Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres, d. h. ab dem 1. September 2007, anzuwenden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das jährliche Zollkontingent gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2184/96 wird am ersten Tag jedes Wirtschaftsjahres für eine Menge von 32 000 Tonnen Reis des KN-Codes 1006 mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten eröffnet.

Der für diese Einfuhren geltende Zoll ist je nach Fall der gemäß Artikel 11, 11a, 11c oder 11d der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 festgesetzte Zollsatz, verringert um 25 %.

Das Kontingent trägt die laufende Nummer 09.4094.

(2) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung finden die Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000, (EG) Nr. 1342/2003 und (EG) Nr. 1301/2006 Anwendung.

Artikel 2

(1) Der Einfuhrlizenzantrag muss sich auf eine Menge von mindestens 100 Tonnen und höchstens 1 000 Tonnen beziehen.

In jedem Lizenzantrag ist eine Menge in Kilogramm ohne Dezimalstellen anzugeben.

(2) Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 darf der Antragsteller je Kontingentszeitraum mehr als einen Einfuhrlizenzantrag stellen. Der Antragsteller darf jedoch je Woche und achtstelligen KN-Code nur einen Lizenzantrag stellen.

(3) Die Einfuhrlizenzanträge sind bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten allwöchentlich bis spätestens Freitag, 13.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) einzureichen.

Artikel 3

(1) Der Lizenzantrag und die Einfuhrlizenz enthalten folgende Angaben:

- a) in den Feldern 7 und 8 die Angabe „Ägypten“ und die angekreuzte Angabe „Ja“;
- b) in Feld 24 eine der im Anhang aufgeführten Angaben.

(2) Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 beläuft sich der Betrag der Sicherheit für die Einfuhrlizenz auf 25 % des gemäß Artikel 11, 11a, 11c oder 11d der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 berechneten, am Tag der Antragstellung geltenden Zolls.

Die Sicherheit darf jedoch, je nach Fall, nicht niedriger sein als die in Artikel 12 Buchstabe a bzw. Artikel 12 Buchstabe aa der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 genannte Sicherheit.

(3) Überschreiten die im Laufe einer Woche beantragten Mengen die verfügbare Kontingentsmenge, so setzt die Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 spätestens am vierten Arbeitstag, der auf den letzten Tag der Antragstellung gemäß Artikel 2 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung folgt, den Zuteilungskoeffizienten für die in der angelaufenen Woche beantragten Mengen fest und setzt die Einreichung neuer Einfuhrlizenzanträge bis zum Ende des Kontingentszeitraums aus.

Die während der laufenden Woche eingereichten Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten lassen zu, dass die Antragsteller innerhalb von zwei Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung zur Festsetzung des Zuteilungskoeffizienten die Anträge zurückziehen, bei denen die Menge, für die die Lizenz erteilt werden muss, weniger als 20 Tonnen beträgt.

(4) Die Einfuhrlizenz wird am achten Arbeitstag nach dem letzten Tag der Antragstellung ausgestellt.

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 gilt die Einfuhrlizenz vom Tag ihrer tatsächlichen Ausstellung im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 bis zum Ende des darauffolgenden Monats.

Artikel 4

Für die Abfertigung zum freien Verkehr im Rahmen der Kontingente gemäß Artikel 1 der vorliegenden Verordnung sind ein Frachtpapier und ein Nachweis für den Präferenzursprung vorzulegen, die in Ägypten gemäß dem Protokoll Nr. 4 zum Europa-Mittelmeer-Abkommen für die betreffenden Parteien ausgestellt wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf elektronischem Wege:

- a) spätestens am ersten Arbeitstag nach dem letzten Tag der Antragsfrist bis 18.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) die Angaben zu den Einfuhrlizenzanträgen im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006, wobei die beantragten Gesamtmengen nach achtstelligen KN-Codes aufzuschlüsseln sind;

- b) spätestens am zweiten Arbeitstag nach der Ausstellung der Einfuhrlicenzen die Angaben zu den erteilten Lizenzen im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1301/2006, wobei die Gesamtmengen, für die Einfuhrlicenzen erteilt wurden, sowie die Mengen, für die die Lizenzanträge gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 zurückgezogen wurden, nach achtstelligen KN-Codes aufzuschlüsseln sind;
- c) spätestens am letzten Tag eines jeden Monats die Gesamtmengen, die in Anwendung des betreffenden Kontingents im vorletzten Monat tatsächlich zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wurden, aufgeschlüsselt nach achtstelligen KN-Codes. Fand während eines dieser Monate keine Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr statt, so ist die Meldung

„entfällt“ zu übermitteln. Diese Meldung ist jedoch im dritten Monat nach dem Termin der Gültigkeitsdauer der Lizenzen nicht mehr erforderlich.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 196/97 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. September 2007.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 2007

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG

Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a

- *Bulgarisch:* Ставка на мито, намалена с 25 % (Регламент (ЕО) № 1002/2007)
 - *Spanisch:* Derecho de aduana reducido en un 25 % [Reglamento (CE) nº 1002/2007]
 - *Tschechisch:* Clo snížené o 25 % (nařízení (ES) č. 1002/2007)
 - *Dänisch:* Told nedsat med 25 % (forordning (EF) nr. 1002/2007)
 - *Deutsch:* um 25 % ermäßigter Zollsatz (Verordnung (EG) Nr. 1002/2007)
 - *Estnisch:* 25 % võrra vähendatud tollimaks (Määrus (EÜ) nr 1002/2007)
 - *Griechisch:* Δασμός μειωμένος κατά 25 % [Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 1002/2007]
 - *Englisch:* Duty reduced by 25 % (Regulation (EC) No 1002/2007)
 - *Französisch:* Droit réduit de 25 % [Règlement (CE) n° 1002/2007]
 - *Irish:* Laghdú 25 % ar dhleacht (Rialachán (CE) Uimh. 1002/2007)
 - *Italienisch:* Dazio ridotto del 25 % [regolamento (CE) n. 1002/2007]
 - *Lettisch:* Nodoklis, kas samazināts par 25 % (Regula (EK) Nr. 1002/2007)
 - *Litauisch:* 25 % sumažintas muitas (Reglamentas (EB) Nr. 1002/2007)
 - *Ungarisch:* 25 %-kal csökkentett vám-tétel (1002/2007/EK rendelet)
 - *Maltesisch:* Dazju mnaqqas b'25 % (Regolament (KE) Nru 1002/2007)
 - *Niederländisch:* Douanerecht verminderd met 25 % (Verordening (EG) nr. 1002/2007)
 - *Polnisch:* Opłata obniżona o 25 % (rozporządzenie (WE) nr 1002/2007)
 - *Portugiesisch:* Direito reduzido em 25 % [Regulamento (CE) n.º 1002/2007]
 - *Rumänisch:* Drept redus cu 25 % [Regulamentul (CE) nr. 1002/2007]
 - *Slowakisch:* Clo znížené o 25 % [nariadenie (ES) č. 1002/2007]
 - *Slowenisch:* Znižana dajatev za 25 % (Uredba (ES) št. 1002/2007)
 - *Finnisch:* Tulli, jota on alennettu 25 % (asetus (EY) N:o 1002/2007)
 - *Schwedisch:* Tullsatsen nedsatt med 25 % (förordning (EG) nr 1002/2007).
-

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2007/53/EG DER KOMMISSION

vom 29. August 2007

zur Anpassung des Anhangs III der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses „Konsumgüter“,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Fluorverbindungen werden zurzeit in Anhang III Erster Teil der Richtlinie 76/768/EWG aufgeführt und unterliegen den dort genannten Einschränkungen und sonstigen Bedingungen. Der Wissenschaftliche Ausschuss „Konsumgüter“ (SCCP) ist der Auffassung, dass, solange Zahnpasta mit einem Fluoridgehalt zwischen 1 000 und 1 500 ppm die einzige Fluoridquelle ist und sie sachgemäß gebraucht wird, nur ein geringes Risiko für Kinder unter sechs Jahren besteht, eine Fluorose zu entwickeln. Die laufenden Nummern 26 bis 43 sowie 47 und 56 von Anhang III Erster Teil sollten entsprechend geändert werden.
- (2) Dementsprechend sollte die Richtlinie 76/768/EWG geändert werden.
- (3) Die Maßnahmen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für kosmetische Mittel —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Richtlinie 76/768/EWG wird gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens 19. April 2008 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Sie wenden diese Bestimmungen ab dem 19. Januar 2009 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten der Bezugnahme fest.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. August 2007

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/22/EG der Kommission (ABl. L 101 vom 18.4.2007, S. 11).

ANHANG

In den laufenden Nummern 26 bis 43 sowie 47 und 56 von Anhang III Erster Teil der Richtlinie 76/768/EWG wird der folgende Text jedem Vermerk in Spalte f hinzugefügt:

„Für Zahnpasten mit einem Fluoridgehalt von 0,1 bis 0,15 %, die nicht ohnehin als für Kinder ungeeignet gekennzeichnet sind (z. B. durch ‚nur für Erwachsene‘), ist der folgende Pflichtvermerk vorgeschrieben:

„Für Kinder bis 6 Jahre: Nur erbsengroße Menge Zahnpasta benutzen. Zur Vermeidung übermäßigen Verschluckens Zähneputzen nur unter Aufsicht. Bei zusätzlicher Aufnahme von Fluorid den Zahnarzt oder Arzt befragen.“

RICHTLINIE 2007/54/EG DER KOMMISSION**vom 29. August 2007****zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel zwecks Anpassung der Anhänge II und III an den technischen Fortschritt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses „Konsumgüter“,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Anschluss an die Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Studie im Jahr 2001 über die Anwendung von permanenten Haarfärbemitteln und das Auftreten von Blasenkrebs („Use of permanent hair dyes and bladder cancer risk“) kam der Wissenschaftliche Ausschuss „Kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse“, ersetzt durch den Wissenschaftlichen Ausschuss „Konsumgüter“ (SCCP) (Beschluss 2004/210/EG der Kommission⁽²⁾), zu dem Ergebnis, dass die möglichen Risiken Anlass zur Besorgnis geben. Er empfahl der Kommission, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwendung von Haarfärbemitteln zu kontrollieren.

(2) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Konsumgüter“ empfahl des Weiteren eine umfassende Sicherheitsbewertungsstrategie für Inhaltsstoffe von Haarfärbemitteln samt Vorschriften für die Prüfung dieser Stoffe auf ihre mögliche Genotoxizität/Mutagenität.

(3) Aufgrund der Stellungnahmen des SCCP vereinbarte die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern eine Gesamtstrategie zur Regelung der in Haarfärbemitteln verwendeten Stoffe, der zufolge die Industrie ihre wissenschaftlichen Daten über diese Inhaltsstoffe zur Bewertung durch den SCCP vorlegen muss.

(4) Die Stoffe, für die keine aktualisierten Sicherheitsdossiers zur Durchführung einer angemessenen Risikobewertung vorgelegt werden, sollten in Anhang II aufgenommen werden.

(5) 4,4'-Diaminodiphenylamin und seine Salze, 4-Diethylamino-o-toluidin und seine Salze, N,N-Diethyl-p-phenyldiamin und seine Salze, N,N-Dimethyl-p-phenyldiamin und seine Salze sowie Toluol-3,4-diamin und seine Salze sind derzeit mit den laufenden Nummern 8 und 9 in Anhang III Erster Teil als allgemeine Einträge aufgeführt. Sie sind ausdrücklich aus den allgemeinen Einträgen in Anhang III zu streichen. Stattdessen sollten sie in Anhang II aufgenommen werden. Daher sollten diese Anhänge entsprechend geändert werden.

(6) Die Richtlinie 76/768/EWG sollte deshalb entsprechend geändert werden.

(7) Die Maßnahmen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für kosmetische Mittel —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und III der Richtlinie 76/768/EWG werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen bis spätestens 18. März 2008 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen diesen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Richtlinie bei.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 18. Juni 2008 an. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

⁽¹⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/22/EG der Kommission (AbL. L 101 vom 18.4.2007, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 66 vom 4.3.2004, S. 45.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. August 2007

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

ANHANG

Die Richtlinie 76/768/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang II werden folgende laufende Nummern 1244 bis 1328 angefügt:

Laufende Nummer	Chemische Bezeichnung/INCI-Bezeichnung
„1244	1-Methyl-2,4,5-trihydroxybenzol (CAS-Nr. 1124-09-0) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1245	2,6-Dihydroxy-4-methylpyridin (CAS-Nr. 4664-16-8) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1246	5-Hydroxy-1,4-benzodioxan (CAS-Nr. 10288-36-5) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1247	3,4-Methylenedioxyphenol (CAS-Nr. 533-31-3) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1248	3,4-Methylenedioxyaniline (CAS-Nr. 14268-66-7) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1249	Hydroxypyridinone (CAS-Nr. 822-89-9) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1250	3-Nitro-4-aminophenoxyethanol (CAS-Nr. 50982-74-6) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1251	2-Methoxy-4-nitrophenol (CAS-Nr. 3251-56-7) (4-Nitroguaiacol) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1252	C.I. Acid Black 131 (CAS-Nr. 12219-01-1) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1253	1,3,5-Trihydroxybenzol (CAS-Nr. 108-73-6) (Phloroglucinol) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1254	1,2,4-Benzenetriacetate (CAS-Nr. 613-03-6) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1255	Ethanol, 2,2'-Iminobis-, Reaktionsprodukte mit Epichlorhydrin und 2-Nitro-1,4-benzoldiamin (CAS-Nr. 68478-64-8), (CAS-Nr. 158571-58-5) (HC Blue No. 5) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1256	N-Methyl-1,4-diaminoanthrachinon, Reaktionsprodukte mit Epichlorhydrin und Monoethanolamin, (CAS-Nr. 158571-57-4) (HC Blue No. 4) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1257	4-Aminobenzolsulfonsäure (CAS-Nr. 121-57-3) und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1258	3,3'-(Sulfonylbis(2-nitro-4,1-phenylen)imino)bis(6-(phenylamino))benzolsulfonsäure und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1259	3(oder5)-((4-(Benzylmethylamino)phenyl)azo)-1,2-(oder1,4)-dimethyl-1H-1,2,4-triazol und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1260	2,2'-((3-Chlor-4-((2,6-dichlor-4-nitrophenyl)azo)phenyl)imino)bisethanol (CAS-Nr. 23355-64-8) (Disperse Brown 1) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1261	Benzothiazol, 2-[[4-[Ethyl(2-hydroxyethyl)amino]phenyl]azo]-6-methoxy-3-methyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1262	2-[[4-Chlor-2-nitrophenyl]azo]-N-(2-methoxyphenyl)-3-oxobutanamid (CAS-Nr. 13515-40-7) (Pigment Yellow 73) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln

Laufende Nummer	Chemische Bezeichnung/INCI-Bezeichnung
1263	2,2'-[(3,3'-Dichlor[1,1'-biphenyl]-4,4'-diyl)bis(azo)]bis[3-oxo-N-phenylbutanamid] (CAS-Nr. 6358-85-6) (Pigment Yellow 12) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1264	2,2'-(1,2-Ethendiyl)bis[5-((4-ethoxyphenyl)azo)benzolsulfonsäure und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1265	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-6-[(4-(phenylazo)-1-naphthyl)azo]-1H-pyrimidin (CAS-Nr. 4197-25-5) (Solvent Black 3) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1266	3(oder5)-[[4-[(7-Amino-1-hydroxy-3-sulfonato-2-naphthyl)azo]-1-naphthyl]azo]salizylsäure und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1267	2-Naphthalinsulfonsäure, 7-(Benzoylamino)-4-hydroxy-3-[[4-[(4-sulfophenyl)azo]phenyl]azo]-, und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1268	(μ-((7,7'-Iminobis(4-hydroxy-3-(2-hydroxy-5-(N-methylsulfamoyl)phenyl)azo)naphthalin-2-sulfonato))(6-))dicuprat(2-) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1269	3-[(4-(Acetylamino)phenyl)azo]-4-hydroxy-7-[[[[5-hydroxy-6-(phenylazo)-7-sulfo-2-naphthyl]amino]carbonyl]amino]-2-naphthalinsulfonsäure und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1270	2-Naphthalinsulfonsäure, 7,7'-(Carbonyldiimino)bis(4-hydroxy-3-[[2-sulfo-4-[(4-sulfophenyl)azo]phenyl]azo]-, (CAS-Nr. 25188-41-4) und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1271	Ethanamin, N-(4-[Bis[4-(diethylamino)phenyl]methylen]-2,5-cyclohexadien-1-yliden)-N-ethyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1272	3H-Indol, 2-[[[(4-Methoxyphenyl)methylhydrazono]methyl]-1,3,3-trimethyl]-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1273	3H-Indol, 2-(2-((2,4-Dimethoxyphenyl)amino)ethenyl)-1,3,3-trimethyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1274	Nigrosin, spirituslöslich (CAS-Nr. 11099-03-9) (Solvent Black 5), bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1275	Phenoxazin-5-ium, 3,7-Bis(diethylamino)-, (CAS-Nr. 47367-75-9) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1276	Benzo[a]phenoxazin-7-ium, 9-(Dimethylamino)-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1277	6-Amino-2-(2,4-dimethylphenyl)-1H-benz[de]isochinolin-1,3(2H)-dion (CAS-Nr. 2478-20-8) (Solvent Yellow 44) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1278	1-Amino-4-[4-[(dimethylamino)methyl]phenyl]amino]anthrachinon (CAS-Nr. 12217-43-5) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1279	Laccic Acid (CI Natural Red 25) (CAS-Nr. 60687-93-6) und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1280	Benzolsulfonsäure, 5-[(2,4-Dinitrophenyl)amino]-2-(phenylamino)-, (CAS-Nr. 15347-52-1) und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1281	4-[(4-Nitrophenyl)azo]anilin (CAS-Nr. 730-40-5) (Disperse Orange 3) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1282	4-Nitro-m-phenylenediamine (CAS-Nr. 5131-58-8) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1283	1-Amino-4-(methylamino)-9,10-anthracendion (CAS-Nr. 1220-94-6) (Disperse Violet 4) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln

Laufende Nummer	Chemische Bezeichnung/INCI-Bezeichnung
1284	N-Methyl-3-nitro-p-phenylenediamine (CAS-Nr. 2973-21-9) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1285	N1-(2-Hydroxyethyl)-4-nitro-o-phenylenediamin (CAS-Nr. 56932-44-6) (HC Yellow No. 5) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1286	N1-(Tris(hydroxymethyl)methyl-4-nitro-1,2-phenylenediamin (CAS-Nr. 56932-45-7) (HC Yellow No. 3) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1287	2-Nitro-N-hydroxyethyl-p-anisidin (CAS-Nr. 57524-53-5) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1288	N,N'-Dimethyl-N-hydroxyethyl-3-nitro-p-phenylenediamine (CAS-Nr. 10228-03-2) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1289	3-(N-Methyl-N-(4-methylamino-3-nitrophenyl)amino)propan-1,2-diol (CAS-Nr. 93633-79-5) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1290	4-Ethylamino-3-nitrobenzoesäure (CAS-Nr. 2788-74-1) (N-Ethyl-3-Nitro PABA) und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1291	(8-[(4-Amino-2-nitrophenyl)azo]-7-hydroxy-2-naphthyl)trimethylammonium und seine Salze, außer Basic Red 118 (CAS-Nr. 71134-97-9) als Verunreinigung in Basic Brown 17, bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1292	5-((4-(Dimethylamino)phenyl)azo)-1,4-dimethyl-1H-1,2,4-triazol und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1293	m-Phenylenediamin, 4-(Phenylazo)-, (CAS-Nr. 495-54-5) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1294	1,3-Benzoldiamin, 4-Methyl-6-(phenylazo)-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1295	2,7-Naphthalindisulfonsäure, 5-(Acetylamino)-4-hydroxy-3-((2-methylphenyl)azo)-, und ihre Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1296	4,4'-[(4-Methyl-1,3-phenylen)bis(azo)]bis[6-methyl-1,3-benzoldiamin] (CAS-Nr. 4482-25-1) (Basic Brown 4) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1297	Benzolamin, 3-[[4-[[Diamino(phenylazo)phenyl]azo]-2-methylphenyl]azo]-N,N,N-trimethyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1298	Benzolamin, 3-[[4-[[Diamino(phenylazo)phenyl]azo]-1-naphthyl]azo]-N,N,N-trimethyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1299	Ethanamin, N-[4-[(4-(Diethylamino)phenyl)phenylmethyl]-2,5-cyclohexadien-1-yliden]-N-ethyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1300	9,10-Anthracendion, 1-[(2-Hydroxyethyl)amino]-4-(methylamino)-, (CAS-Nr. 86722-66-9) und seine Derivate und Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1301	1,4-Diamino-2-methoxy-9,10-anthracendion (CAS-Nr. 2872-48-2) (Disperse Red 11) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1302	1,4-Dihydroxy-5,8-bis[(2-hydroxyethyl)amino]anthrachinon (CAS-Nr. 3179-90-6) (Disperse Blue 7) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1303	1-[(3-Aminopropyl)amino]-4-(methylamino)anthrachinon und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1304	N-[6-[(2-Chlor-4-hydroxyphenyl)imino]-4-methoxy-3-oxo-1,4-cyclohexadien-1-yl]acetamid (CAS-Nr. 66612-11-1) (HC Yellow No. 8) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln

Laufende Nummer	Chemische Bezeichnung/INCI-Bezeichnung
1305	[6-[[3-Chlor-4-(methylamino)phenyl]imino]-4-methyl-3-oxocyclohexa-1,4-dien-1-yl]harnstoff (CAS-Nr. 56330-88-2) (HC Red No. 9) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1306	Phenothiazin-5-ium, 3,7-Bis(dimethylamino)-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1307	4,6-Bis(2-hydroxyethoxy)-m-phenylendiamin und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1308	5-Amino-2,6-dimethoxy-3-hydroxypyridine (CAS-Nr. 104333-03-1) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1309	4,4'-Diaminodiphenylamine (CAS-Nr. 537-65-5) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1310	4-Diethylamino-o-toluidin (CAS-Nr. 148-71-0) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1311	N,N-Diethyl-p-phenylendiamin (CAS-Nr. 93-05-0) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1312	N,N-Dimethyl-p-phenylenediamine (CAS-Nr. 99-98-9) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1313	Toluene-3,4-diamine (CAS-Nr. 496-72-0) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1314	2,4-Diamino-5-methylphenoxyethanol (CAS-Nr. 141614-05-3) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1315	6-Amino-o-cresol (CAS-Nr. 17672-22-9) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1316	Hydroxyethylaminomethyl-p-aminophenol (CAS-Nr. 110952-46-0) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1317	2-Amino-3-nitrophenol (CAS-Nr. 603-85-0) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1318	2-Chloro-5-nitro-N-hydroxyethyl-p-phenylenediamine (CAS-Nr. 50610-28-1) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1319	2-Nitro-p-phenylenediamine (CAS-Nr. 5307-14-2) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1320	Hydroxyethyl-2,6-dinitro-p-anisidine (CAS-Nr. 122252-11-3) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1321	6-Nitro-2,5-pyridinediamine (CAS-Nr. 69825-83-8) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1322	Phenazin, 3,7-Diamino-2,8-dimethyl-5-phenyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1323	3-Hydroxy-4-[(2-hydroxynaphthyl)azo]-7-nitronaphthalin-1-sulfonsäure (CAS-Nr. 16279-54-2) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1324	3-[(2-Nitro-4-(trifluormethyl)phenyl)amino]propan-1,2-diol (CAS-Nr. 104333-00-8) (HC Yellow No. 6) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1325	2-[(4-Chlor-2-nitrophenyl)amino]ethanol (CAS-Nr. 59320-13-7) (HC Yellow No. 12) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1326	3-[[4-[(2-Hydroxyethyl)methylamino]-2-nitrophenyl]amino]-1,2-propandiol (CAS-Nr. 173994-75-7) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln

Laufende Nummer	Chemische Bezeichnung/INCI-Bezeichnung
1327	3-[[4-[Ethyl(2-hydroxyethyl)amino]-2-nitrophenyl]amino]-1,2-propandiol (CAS-Nr. 114087-41-1) und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln
1328	Ethanamin, N-[4-[[4-(diethylamino)phenyl][4-(ethylamino)-1-naphthyl]methylen]-2,5-cyclohexadien-1-yliden]-N-ethyl-, und seine Salze bei Verwendung als Stoff in Haarfärbemitteln“

2. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

- i) unter der laufenden Nummer 8 wird in Spalte b der Eintrag „p-Phenylendiamin, seine N-substituierten Derivate und seine Salze; N-substituierte Derivate von o-Phenylendiamin, ausgenommen die in diesem Anhang an anderer Stelle aufgelisteten Derivate“ durch folgenden Eintrag ersetzt: „p-Phenylendiamin, seine N-substituierten Derivate und seine Salze; N-substituierte Derivate von o-Phenylendiamin, ausgenommen die in diesem Anhang an anderer Stelle und die in Anhang II unter den laufenden Nummern 1309, 1311 und 1312 aufgelisteten Derivate“.
- ii) unter der laufenden Nummer 9 wird in Spalte b der Eintrag „o,m,p-Toluyldiamine, ihre N-substituierten Derivate und ihre Salze, mit Ausnahme der Stoffe unter Nr. 364 in Anhang II“ durch folgenden Eintrag ersetzt: „o,m,p-Toluyldiamine, ihre N-substituierten Derivate und ihre Salze, mit Ausnahme der Stoffe unter den Nummern 364, 1310 und 1313 in Anhang II“.

b) In Teil 2 werden die laufenden Nummern 1, 2, 8, 13, 15, 30, 41, 43, 45, 46, 51, 52, 53 und 54 gestrichen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. August 2007

über die Zuweisung zusätzlicher Tage auf See an Irland und das Vereinigte Königreich für ein Pilotprojekt zur verstärkten Datenerhebung nach Anhang IIA der Verordnung (EG) Nr. 41/2007 des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 3983)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2007/593/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 41/2007 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang IIA Nummer 11.4 und 11.5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang IIA der Verordnung (EG) Nr. 41/2007 ist unter anderem die jährliche Höchstzahl von Tagen festgesetzt, an denen ein Fischereifahrzeug der Gemeinschaft sich mit Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen an Bord, ausgenommen Baumkurren, in der Irischen See aufhalten darf.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 41/2007 kann die Kommission den Mitgliedstaaten aufgrund eines Pilotprojekts zur verstärkten Datenerhebung sechs bzw. zwölf zusätzliche Tage auf See in der Irischen See zuweisen.
- (3) Am 30. April 2007 haben Irland und das Vereinigte Königreich einen gemeinsamen Vorschlag für ein solches Pilotprojekt unterbreitet. Es wurde am 13. Juni 2007 genehmigt.

- (4) Im Rahmen des Pilotprojekts zur verstärkten Datenerhebung sind für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Irlands bzw. des Vereinigten Königreichs sechs bzw. zwölf zusätzliche Tage auf See in der Irischen See je nach Maschinenöffnung des mitgeführten Fanggeräts zuzuweisen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Irlands bzw. des Vereinigten Königreichs, die an dem am 30. April 2007 vorgelegten Pilotprojekt zur verstärkten Datenerhebung beteiligt sind, wird die in Anhang IIA Tabelle I der Verordnung (EG) Nr. 41/2007 festgesetzte Höchstzahl Tage auf See in dem Gebiet nach Nummer 2.1 Buchstabe c desselben Anhangs angehoben

- a) um 6 Tage für Schiffe, die Fanggerät nach Nummer 4.1 Buchstabe a Ziffer iv und v des genannten Anhangs mitführen;
- b) um 12 Tage für Schiffe, die Fanggerät nach Nummer 4.1 Buchstabe a, ausgenommen Fanggerät nach Nummer 4.1 Buchstabe a Ziffer iv und v des genannten Anhangs, mitführen.

Artikel 2

- (1) Sieben Tage nach Veröffentlichung dieser Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Union legen Irland und das Vereinigte Königreich der Kommission eine erschöpfende Liste der Fischereifahrzeuge vor, die für die Teilnahme an dem Pilotprojekt zur verstärkten Datenerhebung ausgewählt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 15 vom 20.1.2007, S.1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 898/2007 der Kommission (ABl. L 196 vom 28.7.2007, S. 22).

(2) Zusätzliche Tage nach Artikel 1 werden nur Fischereifahrzeugen zugewiesen, die für das Pilotprojekt ausgewählt wurden und bis zu seinem Abschluss daran teilnehmen.

Artikel 3

Zwei Monate nach Abschluss des Pilotprojekts zur verstärkten Datenerhebung legen Irland und das Vereinigte Königreich der Kommission einen Bericht über die Ergebnisse des Projekts vor.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an Irland und an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 27. August 2007

Für die Kommission

Joe BORG

Mitglied der Kommission

III

(In Anwendung des EU-Vertrags erlassene Rechtsakte)

IN ANWENDUNG VON TITEL VI DES EU-VERTRAGS ERLASSENE RECHTSAKTE

HAUSHALTSORDNUNG VON EUROJUST

DAS KOLLEGIUM VON EUROJUST —

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 zur Errichtung von Eurojust zur Bekämpfung der schweren Kriminalität, insbesondere auf Artikel 37,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission zur Genehmigung der von Eurojust beantragten Abweichung von der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eurojust ist mit der Rechtspersönlichkeit ausgestattet und verfügt über die uneingeschränkte Befugnis zur Aufstellung und Ausführung eines eigenen Haushaltsplans.
- (2) Es müssen Einzelheiten für Verfahren zur Aufstellung und Ausführung des Eurojust-Haushaltsplans sowie für die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung festgelegt werden.
- (3) Es müssen des Weiteren die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten des Kollegiums von Eurojust, des Anweisungsbefugten, des Rechnungsführers, des Zahlstellenverwalters und des internen Prüfers festgelegt werden.
- (4) Es müssen wirksame Kontrollsysteme zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden.
- (5) Da Eurojust über jährliche Zuschüsse aus dem Haushaltsplan der Gemeinschaft finanziert wird, ist der Zeitplan für die Aufstellung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung und Entlastung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung festzulegen.

- (6) Aus dem gleichen Grund muss Eurojust in Bezug auf das öffentliche Auftragswesen und Zuschüsse denselben Anforderungen genügen wie die Organe der Gemeinschaft; folglich wird lediglich auf die einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung verwiesen.
- (7) Die Haushaltsordnung muss den spezifischen Erfordernissen von Eurojust als Stelle für die justizielle Zusammenarbeit genügen. Sie muss den von Eurojust ausgeführten sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten entsprechen, so vor allem bezüglich Ermittlung und Strafverfolgung.
- (8) Die auf den Haushalt von Eurojust Anwendung findende Haushaltsordnung muss vom Kollegium nach Rücksprache mit der Kommission einstimmig angenommen werden.
- (9) Die Kommission hat diese Haushaltsordnung und die Abweichung von der Rahmenfinanzregelung genehmigt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I GEGENSTAND

Artikel 1

Diese Verordnung legt die wichtigsten Grundsätze und die Bestimmungen für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans von Eurojust fest.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Eurojust-Beschluss“: der Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität ⁽¹⁾;

⁽¹⁾ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss 2003/659/JI (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 44).

2. „Eurojust“: die im Eurojust-Beschluss als Einrichtung der Europäischen Union errichtete Stelle zur justiziellen Zusammenarbeit;
3. „Kollegium“: das Organ gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Eurojust-Beschlusses;
4. „Verwaltungsdirektor“: die Person gemäß Artikel 29 und Artikel 36 Absatz 1 des Eurojust-Beschlusses;
5. „Personal“: der Verwaltungsdirektor sowie das Personal gemäß Artikel 30 des Eurojust-Beschlusses;
6. „Haushalt“: der Haushalt von Eurojust gemäß Artikel 34 des Eurojust-Beschlusses;
7. „Haushaltsbehörde“: das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union;
8. „Haushaltsordnung“: die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾;
9. „Rahmenfinanzregelung“: die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾;
10. „Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung“: die ausführlichen Bestimmungen für die Durchführung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 gemäß der Verordnung (EG, Euratom) der Kommission Nr. 2342/2002 ⁽³⁾;
11. „Durchführungsbestimmungen zur Finanzregelung von Eurojust“: die Durchführungsbestimmungen zu dieser Haushaltsordnung;
12. „Finanzregelung von Eurojust“: der Eurojust-Beschluss, diese Haushaltsordnung und die Durchführungsbestimmungen zur Finanzregelung von Eurojust;

13. „Statut der Beamten“: die Verordnungen und Regelungen für Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften.

TITEL II

HAUSHALTSGRUNDSÄTZE

Artikel 3

Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans gelten nach Maßgabe dieser Verordnung die Grundsätze der Einheit und der Haushaltswahrheit, der Jährlichkeit, des Haushaltsausgleichs, der Rechnungseinheit, der Gesamtdeckung, der Spezialität, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Transparenz.

KAPITEL 1

Grundsatz der Einheit und der Haushaltswahrheit

Artikel 4

Der Haushaltsplan ist der Rechtsakt, durch den für jedes Haushaltsjahr sämtliche für die Umsetzung des Eurojust-Beschlusses erforderlich erachteten Einnahmen und Ausgaben veranschlagt und bewilligt werden.

Artikel 5

Der Haushaltsplan umfasst:

- a) eigene Einnahmen, darunter alle Gebühren, Abgaben und ohne Schaden für Artikel 51 Zinsen, die Eurojust für die zusätzlich zu den ihm übertragenen Aufgaben geleisteten Dienste erheben darf, sowie etwaige andere Einnahmen;
- b) Einnahmen aus etwaigen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten, die die betreffende Einrichtung aufnehmen;
- c) einen von den Europäischen Gemeinschaften gewährten Zuschuss;
- d) Einnahmen zur Finanzierung besonderer Aufgaben gemäß Artikel 19 Absatz 1;
- e) die Ausgaben von Eurojust, einschließlich der Verwaltungsausgaben.

Artikel 6

(1) Einnahmen können nur angenommen und Ausgaben nur getätigt werden, wenn sie bei einer Haushaltslinie veranschlagt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

⁽³⁾ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

(2) In den Haushaltsplan der Gemeinschaftseinrichtung dürfen nur Mittel eingesetzt werden, die einer für erforderlich erachteten Ausgabe entsprechen.

(3) Ausgaben dürfen nur im Rahmen der im Haushaltsplan bewilligten Mittel gebunden und angeordnet werden.

KAPITEL 2

Grundsatz der Jährlichkeit

Artikel 7

Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel werden für ein Haushaltsjahr bewilligt. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 8

(1) Der Haushaltsplan umfasst getrennte und nicht getrennte Mittel, bei denen sich Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen ergeben.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen decken die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingegangen werden.

(3) Die Zahlungsermächtigungen decken die Ausgaben zur Erfüllung der im Laufe des Haushaltsjahres und/oder in früheren Haushaltsjahren eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen.

(4) Die Verwaltungsmittel sind nicht getrennte Mittel. Verwaltungsausgaben aufgrund von Verträgen, die gemäß den örtlichen Gepflogenheiten geschlossen werden oder sich auf die Lieferung von Ausrüstungsmaterial beziehen und die sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstrecken, werden zulasten des Haushaltsplans des Haushaltsjahres verbucht, in dem sie getätigt werden.

Artikel 9

(1) Die Einnahmen von Eurojust gemäß Artikel 5 werden auf der Grundlage der im Laufe des Haushaltsjahres vereinnahmten Beträge für dieses Haushaltsjahr ausgewiesen.

(2) Die Einnahmen von Eurojust decken Zahlungsermächtigungen in gleicher Höhe.

(3) Die für ein Haushaltsjahr bewilligten Haushaltsmittel dürfen nur zur Bestreitung von in diesem Haushaltsjahr gebunde-

nen und getätigten Ausgaben und zur Abwicklung von Mittelbindungen früherer Haushaltsjahre verwendet werden.

(4) Die Mittelbindungen werden auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember eingegangenen Verpflichtungen verbucht.

(5) Die Ausgaben eines Haushaltsjahres werden auf der Grundlage der Zahlungen, die der Rechnungsführer bis zum 31. Dezember getätigt hat, für dieses Haushaltsjahr verbucht.

Artikel 10

(1) Mittel, die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie in den Haushaltsplan eingestellt wurden, nicht in Anspruch genommen worden sind, verfallen.

Das Kollegium kann jedoch gemäß den Absätzen 2 bis 7 diese nicht in Anspruch genommenen Mittel durch einen Beschluss, der spätestens am 15. Februar ergehen muss, ausschließlich auf das nächste Haushaltsjahr übertragen.

(2) Mittel für Personalausgaben können nicht übertragen werden.

(3) Bei den Verpflichtungsermächtigungen der getrennten Mittel und den bei Abschluss des Haushaltsjahres noch nicht gebundenen nicht getrennten Mitteln können die Beträge übertragen werden, die Verpflichtungsermächtigungen entsprechen, wenn die meisten der Mittelbindung vorausgehenden Stufen, die in den Durchführungsbestimmungen zur Finanzregelung von Eurojust festzulegen sind, am 31. Dezember abgeschlossen sind; diese Beträge können bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres gebunden werden.

(4) Bei den Zahlungsermächtigungen der getrennten Mittel können die Beträge übertragen werden, die zur Abwicklung von Mittelbindungen aus früheren Haushaltsjahren erforderlich sind oder aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Verpflichtungsermächtigungen entsprechen, wenn die bei den betreffenden Linien im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres veranschlagten Mittel nicht ausreichen. Eurojust nimmt zunächst die für das laufende Haushaltsjahr bewilligten Mittel in Anspruch und greift erst nach Ausschöpfung dieser Mittel auf die übertragenen Mittel zurück.

(5) Nicht getrennte Mittel, die bei Abschluss des Haushaltsjahres ordnungsgemäß eingegangenen Verpflichtungen entsprechen, werden automatisch ausschließlich auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

(6) Übertragene, bis zum 31. März des Haushaltsjahres $n + 1$ nicht gebundene Mittel werden automatisch in Abgang gestellt.

In der Rechnungsführung werden die somit übertragenen Mittel klar ausgewiesen.

(7) Die am 31. Dezember verfügbaren Mittel aus den zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 19 werden automatisch übertragen.

Die verfügbaren Mittel aus den übertragenen zweckgebundenen Einnahmen müssen vorrangig in Anspruch genommen werden.

Artikel 11

Mittel, die für ein bestimmtes Haushaltsjahr bereitgestellt wurden und in den folgenden Haushaltsjahren freigegeben werden, weil die betreffende Maßnahme nicht oder nur teilweise ausgeführt wurde, werden in Abgang gestellt.

Artikel 12

Die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel können nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans mit Wirkung vom 1. Januar gebunden werden.

Artikel 13

(1) Die Ausgaben für den Dienstbetrieb können ab dem 15. November eines jeden Jahres im Vorgriff zulasten der für das folgende Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel gebunden werden. Diese Mittelbindungen dürfen jedoch ein Viertel der entsprechenden Gesamtdotation des laufenden Haushaltsjahres nicht überschreiten. Sie dürfen nicht für neue Ausgaben vorgenommen werden, die im letzten ordnungsgemäß festgestellten Haushaltsplan noch nicht grundsätzlich genehmigt worden sind.

(2) Ausgaben, die, wie Mietzahlungen, im Voraus zu leisten sind, können ab dem 1. Dezember zulasten der für das folgende Jahr bewilligten Mittel vorgenommen werden.

Artikel 14

(1) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgestellt, so sind auf die Mittelbindungen und Zahlungen im Zusammenhang mit Ausgaben, die bei der Ausführung des letzten ordnungsgemäß festgestellten Haushaltsplans unter einer spezifischen Haushaltslinie hätten verbucht werden können, folgende Bestimmungen anwendbar.

(2) Mittelbindungen können je Kapitel in Höhe von bis zu einem Viertel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr bei dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel zuzüglich eines Zwölftels je abgelaufenen Monat vorgenommen werden.

Zahlungen können monatlich je Kapitel in Höhe von bis zu einem Zwölftel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr bei dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel vorgenommen werden.

Die Obergrenze der Mittelansätze des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben darf nicht überschritten werden.

(3) Im Interesse der Kontinuität der Tätigkeit von Eurojust kann das Kollegium auf Antrag des Verwaltungsdirektors gleichzeitig zwei oder mehrere vorläufige Zwölftel sowohl für die Mittelbindungen als auch für die Zahlungen über diejenigen vorläufigen Zwölftel hinaus bewilligen, die nach den Absätzen 1 und 2 automatisch verfügbar geworden sind.

Die zusätzlichen Zwölftel werden als Ganzes bewilligt und sind nicht aufteilbar.

KAPITEL 3

Grundsatz des Haushaltsausgleichs

Artikel 15

(1) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Zahlungsermächtigungen auszugleichen.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen den Zuschuss der Gemeinschaft, zuzüglich der eigenen Einnahmen sowie etwaiger anderer Einnahmen im Sinne von Artikel 5, nicht überschreiten.

(3) Eurojust ist nicht befugt, Kredite aufzunehmen.

(4) Die Eurojust gewährten Mittel sind in Bezug auf den Haushaltsplan dem Haushaltsausgleich dienende Zuschüsse, die eine Vorfinanzierung im Sinne von Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Haushaltsordnung darstellen.

Artikel 16

(1) Ist der Saldo der Haushaltsergebnisrechnung gemäß Artikel 81 positiv, so wird er bis zur Höhe des in dem Haushaltsjahr ausgezahlten Gemeinschaftszuschusses im Laufe des Haushaltsjahres an die Kommission zurückgezahlt. Der Teil des Saldos, der den in dem Haushaltsjahr ausgezahlten Gemeinschaftszuschuss übersteigt, wird im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres als Einnahme verbucht.

Die Differenz zwischen dem im Gesamthaushaltsplan ausgewiesenen und der Einrichtung im Haushaltsjahr effektiv ausgezahlten Gemeinschaftszuschuss wird annulliert.

(2) Ist der Saldo der Haushaltsergebnisrechnung gemäß Artikel 81 negativ, so wird er im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres ausgewiesen.

(3) Die Einnahmen oder Zahlungsermächtigungen werden im Laufe des Haushaltsverfahrens mittels des Verfahrens des Berichtungsschreibens und im Verlauf des Haushaltsvollzugs mittels eines Berichtigungshaushaltsplans in den Haushaltsplan eingesetzt.

KAPITEL 4

Grundsatz der Rechnungseinheit

Artikel 17

Die Aufstellung des Haushaltsplans, der Haushaltsvollzug und die Rechnungslegung erfolgen in Euro.

Für die Kassenführung dürfen der Rechnungsführer und — bei den Zahlstellen — der Zahlstellenverwalter nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen zur Finanzregelung von Eurojust Transaktionen in den Landeswährungen vornehmen.

KAPITEL 5

Grundsatz der Gesamtdeckung

Artikel 18

Vorbehaltlich des Artikels 19 dienen alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Zahlungsermächtigungen. Vorbehaltlich des Artikels 21 werden die Einnahmen und Ausgaben nach dem Bruttoprinzip ausgewiesen.

Artikel 19

(1) Im Hinblick auf die Finanzierung spezifischer Ausgaben sind folgende Einnahmen zweckgebunden:

- a) zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen;
- b) Beteiligungen von Mitgliedstaaten, Drittländern oder verschiedenen Organisationen an Tätigkeiten von Eurojust, soweit dies in der Vereinbarung zwischen Eurojust und den jeweiligen Mitgliedstaaten, Drittländern oder Organisationen vorgesehen ist.

(2) Die Einnahmen gemäß Absatz 1 müssen sämtliche mit der betreffenden Tätigkeit oder Zweckbestimmung verbundenen direkten und indirekten Ausgaben decken.

(3) Für die zweckgebundenen Einnahmen des Absatzes 1 werden im Haushaltsplan entsprechende Linien mit — soweit möglich — den entsprechenden Beträgen eingerichtet.

Artikel 20

(1) Der Verwaltungsdirektor kann zugunsten von Eurojust Zuwendungen annehmen, beispielsweise Stiftungen, Zuschüsse, Schenkungen und Vermächtnisse.

(2) Die Annahme von Zuwendungen, die zu Aufwendungen führen könnten, bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Kollegium, das sich binnen zwei Monaten, gerechnet ab dem Datum, an dem ihm der Antrag vorgelegt wird, äußert. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Entscheidung des Kollegiums, so gilt die Zuwendung als angenommen.

Artikel 21

(1) In den Durchführungsbestimmungen zur Finanzregelung von Eurojust werden die Beträge festgelegt, die von Rechnungen oder Zahlungsaufforderungen abgezogen werden können, die dann netto saldiert werden.

Nachlässe, Rückvergütungen und Rabatte, die von Rechnungen und Zahlungsaufforderungen in Abzug gebracht werden, werden nicht als Einnahmen von Eurojust verbucht.

(2) Die Preise der Lieferungen von Waren, anderen Produkten oder Leistungen an Eurojust werden mit ihrem Betrag ohne Steuern verbucht, wenn sie Steuern enthalten, die erstattet werden:

- a) entweder durch die Mitgliedstaaten aufgrund des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, durch das Sitzland gemäß der Sitzvereinbarung oder anderen einschlägigen Vereinbarungen;
- b) oder durch einen Mitgliedstaat oder Drittländer aufgrund einschlägiger Vereinbarungen.

Eventuelle nationale Steuerlasten, die Eurojust in Anwendung von Absatz 1 vorübergehend entstehen, werden bis zu ihrer Erstattung durch die betreffenden Staaten auf einem Verwahrkonto verbucht.

(3) Ein etwaiger Negativsaldo wird als Ausgabe im Haushaltsplan verbucht.

(4) Beim Haushaltsvollzug verzeichnete Wechselkursdifferenzen können miteinander verrechnet werden. Das positive oder negative Ergebnis dieser Verrechnung fließt in den Saldo des Haushaltsjahres ein.

KAPITEL 6

Grundsatz der Spezialität

Artikel 22

Sämtliche Mittel werden nach Titeln und Kapiteln sachlich gegliedert. Die Kapitel sind in Artikel und Posten untergliedert.

Artikel 23

(1) Der Verwaltungsdirektor kann innerhalb eines Kapitels Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel vornehmen.

Er unterrichtet das Kollegium so rasch wie möglich von den gemäß Unterabsatz 1 vorgenommenen Mittelübertragungen.

(2) Der Verwaltungsdirektor kann Mittelübertragungen von Titel zu Titel oder von Kapitel zu Kapitel bis zu einer Gesamtobergrenze von 10 % der Mittel des Haushaltsjahres vornehmen. Er unterrichtet das Kollegium so bald wie möglich über die zwischen Titeln und Kapiteln vorgenommenen Übertragungen. Über diese Gesamtobergrenze von 10 % der Mittel hinaus kann er dem Kollegium Mittelübertragungen von Titel zu Titel oder, innerhalb eines Titels, von Kapitel zu Kapitel vorschlagen. Das Kollegium kann sich binnen eines Monats gegen diese Mittelübertragungen aussprechen, andernfalls gelten sie nach Ablauf dieser Frist als genehmigt.

(3) Den Vorschlägen für Mittelübertragungen und den gemäß diesem Artikel vorgenommenen Mittelübertragungen ist eine sachdienliche, ausführliche Begründung beizugeben, die Aufschluss gibt über die bisherige Verwendung der Mittel und den voraussichtlichen Bedarf bis zum Ende des Haushaltsjahres, sowohl bei den aufzustockenden Haushaltslinien als auch bei den Linien, bei denen die entsprechenden Mittel entnommen werden.

Artikel 24

(1) Es dürfen nur diejenigen Haushaltslinien im Wege der Übertragung mit Mitteln ausgestattet werden, die bereits dotiert sind oder bei denen der Vermerk, „pro memoria“ (p. m.) eingesetzt ist.

(2) Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen entsprechen, können nur insoweit übertragen werden, als sie ihre Zweckgebundenheit behalten.

KAPITEL 7

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung

Artikel 25

(1) Die Haushaltsmittel sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, d. h. sparsam, wirtschaftlich und wirksam, zu verwenden.

(2) Sparsamkeit bedeutet, dass die Ressourcen, die von Eurojust für seine Tätigkeiten eingesetzt werden, zum richtigen Zeitpunkt, in ausreichender Menge und angemessener Qualität sowie mit dem geringstmöglichen Kostenaufwand bereitgestellt werden.

Wirtschaftlichkeit bedeutet eine optimale Relation zwischen den eingesetzten Mitteln und den erzielten Ergebnissen.

Wirksamkeit bedeutet, dass die angestrebten Ziele und Ergebnisse erreicht werden.

(3) Es werden spezifische, messbare, realistische, angemessene und terminierte Ziele für alle vom Haushaltsplan abgedeckten Tätigkeitsbereiche aufgestellt. Die Verwirklichung dieser Ziele wird anhand quantifizierbarer Indikatoren für die einzelnen Tätigkeitsbereiche überprüft; die diesbezüglichen Angaben werden dem Kollegium vom Verwaltungsdirektor übermittelt. Die Angaben werden jährlich rechtzeitig vorgelegt, und zwar spätestens zusammen mit den Dokumenten zum Haushaltsvorentwurf.

(4) Um die Beschlussfassung zu erleichtern, nimmt Eurojust eine regelmäßige Ex-ante- und Ex-post-Bewertung der Programme und Maßnahmen vor. Diese Bewertung wird für alle ausgabenintensiven Programme und Maßnahmen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden dem Kollegium mitgeteilt.

(5) Die in Artikel 3 und 4 aufgeführten Ziele und Maßnahmen gelten nicht für fallbezogene Arbeit.

KAPITEL 8

Grundsatz der Transparenz

Artikel 26

(1) Für die Aufstellung des Haushaltsplans, den Haushaltsvollzug und die Rechnungslegung der Gemeinschaftseinrichtung gilt das Transparenzgebot.

(2) Der Haushaltsplan sowie die Berichtigungshaushaltspläne werden binnen zwei Monaten nach ihrer Annahme in ihrer endgültig festgestellten Form im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

TITEL III

Artikel 28

AUFSTELLUNG UND GLIEDERUNG DES HAUSHALTSPLANS

KAPITEL 1

Aufstellung des Haushaltsplans

Artikel 27

(1) Der Haushaltsplan wird nach Maßgabe des Eurojust-Beschlusses aufgestellt.

(2) Jedes Jahr erstellt der Verwaltungsdirektor einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben von Eurojust für das folgende Jahr und leitet ihn zur Genehmigung dem Kollegium zu.

(3) Das Kollegium erstellt gestützt auf den vom Verwaltungsdirektor erstellten Voranschlag einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben von Eurojust, einschließlich der diesem Voranschlag zugrunde liegenden allgemeinen Richtlinien. Das Kollegium leitet den Voranschlag und die Richtlinien spätestens bis zum 31. März der Kommission zu.

(4) Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben von Eurojust umfasst:

- a) einen Stellenplan mit den im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel besetzbaren Dauer- und Zeitplanstellen, aufgeschlüsselt nach Laufbahngruppe und Besoldungsgruppe;
- b) bei einer Zunahme der Stellen eine Begründung zu den Stellenanforderungen;
- c) eine vierteljährliche Vorausschätzung der Kassenauszahlungen und -einzahlungen.

(5) Gestützt auf den Voranschlag schlägt die Kommission im Haushaltsplanvorentwurf der Europäischen Union die Höhe des jährlichen Zuschusses sowie die Zahl der Dauer- oder Zeitplanstellen vor und legt diesen Vorschlag gemäß Artikel 272 des EG-Vertrags der Haushaltsbehörde vor.

(6) Die Haushaltsbehörde beschließt den Stellenplan von Eurojust sowie alle späteren Änderungen des Stellenplans unter Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 32 Absatz 1.

(7) Der endgültige Haushaltsplan und der Stellenplan werden vom Kollegium vor Beginn des Haushaltsjahres gemäß Artikel 34, Absatz 1, dritter Satz des Eurojust-Beschlusses, gestützt auf die von der Haushaltsbehörde genehmigten jährlichen Zuschüsse und Stellen gemäß Absatz 6 unter Berücksichtigung der verschiedenen Eurojust gewährten Zuschüsse und Mittel aus anderen Quellen festgelegt.

Jede Änderung des Haushaltsplans, einschließlich des Stellenplans, erfolgt mittels eines Berichtigungshaushalts, der nach dem für den ursprünglichen Haushaltsplan geltenden Verfahren nach Maßgabe des Eurojust-Beschlusses und Artikel 27 angenommen wird.

KAPITEL 2

Gliederung und Darstellung des Haushaltsplans

Artikel 29

Der Haushaltsplan umfasst einen Einnahmenplan und einen Ausgabenplan.

Artikel 30

Soweit die Art der Tätigkeit von Eurojust dies rechtfertigt, muss der Ausgabenplan nach einem nach Zweckbestimmung strukturierten Eingliederungsplan aufgestellt werden. In diesem Eingliederungsplan, der von Eurojust festgelegt wird, wird klar zwischen Verwaltungsmitteln und operativen Mitteln unterschieden.

Artikel 31

Im Haushaltsplan werden ausgewiesen:

1. im Einnahmenplan:

- a) die geschätzten Einnahmen von Eurojust für das betreffende Haushaltsjahr,
- b) die für das vorhergehende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen und die Einnahmen des Haushaltsjahres $n - 2$,
- c) die Erläuterungen zu den einzelnen Einnahmenlinien.

2. im Ausgabenplan:

- a) die Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen für das betreffende Haushaltsjahr,
- b) die Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen für das vorhergehende Haushaltsjahr sowie die im Haushaltsjahr $n - 2$ gebundenen Ausgabemittel und geleisteten Ausgaben,
- c) eine Übersicht über die Fälligkeitspläne für die Zahlungen, die aufgrund von Mittelbindungen früherer Haushaltsjahre in den nächsten Haushaltsjahren anstehen,
- d) die Erläuterungen zu den einzelnen Untergliederungen.

Artikel 32

(1) Im Stellenplan gemäß Artikel 27 wird neben der Stellenzahl für das betreffende Haushaltsjahr auch die für das vorhergehende Haushaltsjahr bewilligte Stellenzahl sowie die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen angegeben.

Der Stellenplan stellt für Eurojust eine verbindliche Höchstgrenze dar, über die hinaus keine Ernennung vorgenommen werden darf. Das Kollegium kann jedoch Änderungen am Stellenplan in einem Umfang von bis zu 10 % der bewilligten Stellen mit Ausnahme der Besoldungsgruppen A*16, A*15, A*14 und A*13 vornehmen, und zwar unter der Voraussetzung, dass:

- a) der einem vollen Haushaltsjahr entsprechende Umfang der Personalmittel nicht berührt und
- b) die Gesamtzahl der im Stellenplan bewilligten Stellen nicht überschritten wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 2 können in Fällen, in denen die Anstellungsbehörde gemäß dem Statut Teilzeitarbeit genehmigt hat, zwecks Ausgleichs Einstellungen vorgenommen werden.

TITEL IV

HAUSHALTSVOLLZUG

KAPITEL 1

Allgemeine Bestimmungen*Artikel 33*

Der Verwaltungsdirektor übt die Funktion des Anweisungsbefugten aus. Er führt den Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Finanzregelung von Eurojust eigenverantwortlich und im Rahmen der bewilligten Mittel aus.

Artikel 34

(1) Der Verwaltungsdirektor kann seine Haushaltsvollzugsbefugnis Bediensteten von Eurojust, die dem Statut unterliegen, nach Maßgabe der Finanzregelung von Eurojust übertragen. Die Bevollmächtigten dürfen nur im Rahmen der ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse tätig werden.

(2) Der Bevollmächtigte kann die ihm übertragenen Befugnisse nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen zur Finanzregelung von Eurojust weiterübertragen. Jede Weiterübertragung von Befugnissen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verwaltungsdirektors.

Artikel 35

(1) Den Finanzakteuren gemäß Kapitel 2 dieses Titels ist jede Haushaltsvollzugshandlung untersagt, durch die eigene Interes-

sen mit denen von Eurojust in Konflikt geraten könnten. Tritt dieser Fall ein, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und die zuständige Stelle zu befragen.

(2) Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die unparteiische und objektive Wahrnehmung der Aufgaben eines für den Haushalt zuständigen Akteurs oder eines internen Prüfers aus familiären oder gefühlsmäßigen Gründen, aus Gründen der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, beeinträchtigt wird.

(3) Die in Absatz 1 bezeichnete zuständige Stelle ist der Dienstvorgesetzte des betreffenden Handlungsträgers. Ist der Handlungsträger der Verwaltungsdirektor, so ist die zuständige Stelle das Kollegium.

Artikel 36

(1) Der Haushaltsplan wird vom Verwaltungsdirektor in den ihm unterstellten Dienststellen ausgeführt.

(2) Soweit es sich als unerlässlich erweist, können externen privatrechtlichen Stellen oder Einrichtungen vertraglich Aufgaben übertragen werden, die im Bereich der technischen Beratung und der Verwaltung angesiedelt oder aber vorbereitender oder untergeordneter Art sind und weder die Ausübung hoheitlicher Befugnisse noch die Ausübung einer Ermessensbefugnis beinhalten.

KAPITEL 2

Finanzakteure**Abschnitt 1 — Grundsatz der Aufgabentrennung***Artikel 37*

Anweisungsbefugnis und Rechnungsführung sind getrennte Funktionen und nicht miteinander vereinbar.

Abschnitt 2 — Der Anweisungsbefugte*Artikel 38*

(1) Dem Anweisungsbefugten der Gemeinschaftseinrichtung obliegt es, die Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung auszuführen sowie deren Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu gewährleisten.

(2) Zur Ausführung der Ausgaben nimmt der Anweisungsbefugte Mittelbindungen vor, geht rechtliche Verpflichtungen ein, stellt Ausgaben fest, erteilt die entsprechenden Auszahlungsanordnungen und vollzieht die vor der Mittelausführung erforderlichen Handlungen.

(3) Die Ausführung der Einnahmen umfasst die Erstellung der Forderungsvorausschätzungen, die Feststellung der Forderungen und die Erteilung der Einziehungsanordnungen. Außerdem umfasst sie gegebenenfalls den Verzicht auf festgestellte Forderungen.

(4) Der Anweisungsbefugte führt die in den Durchführungsbestimmungen zur Finanzregelung von Eurojust festgelegten Mindestvorschriften ein. Diese Mindestvorschriften sind auf der Grundlage der von der Kommission für ihre eigene Dienststelle festgesetzten gleichwertigen Normen zu verfassen und unter Beachtung der Risiken, die mit dem Verwaltungsumfeld und der Art der finanzierten Maßnahmen verbunden sind, der Organisationsstruktur sowie der internen Verwaltungs- und Kontrollsysteme und -verfahren, die für die Ausführung seiner Aufgaben geeignet sind, gegebenenfalls einschließlich Ex-post-Überprüfungen.

Der Anweisungsbefugte führt insbesondere in seinen Dienststellen eine beurteilende Gutachter- und Beratungsfunktion ein, die ihn bei der Risikokontrolle im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit unterstützt.

(5) Die operativen und finanziellen Aspekte jedes Vorgangs werden vor seiner Genehmigung von einem anderen Bediensteten als dem, der den Vorgang eingeleitet hat, geprüft. Die Einleitung und die Überprüfung von Vorgängen sind zwei getrennte Funktionen.

(6) Der Anweisungsbefugte bewahrt die Nachweise für die abgewickelten Vorgänge während eines Zeitraums von fünf Jahren auf, gerechnet vom Datum des Beschlusses über die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

Artikel 39

(1) Unter Einleitung eines Vorgangs gemäß Artikel 38 Absatz 5 sind sämtliche Vorgänge zur Vorbereitung von Haushaltsvollzugshandlungen der zuständigen Anweisungsbefugten im Sinne von Artikel 33 und 34 zu verstehen.

(2) Unter Ex-ante-Prüfung eines Vorgangs gemäß Artikel 38 Absatz 5 sind sämtliche vom zuständigen Anweisungsbefugten eingerichteten Ex-ante-Kontrollen zu verstehen, mit denen die operativen und finanziellen Aspekte des Vorgangs überprüft werden sollen.

(3) Für jeden Vorgang wird mindestens eine Ex-ante-Überprüfung durchgeführt, bei der insbesondere Folgendes geprüft wird:

- a) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Ausgabe im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen,
- b) die Einhaltung des in Artikel 25 genannten Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

(4) Die Ex-post-Überprüfungen, die anhand von Belegen und gegebenenfalls vor Ort durchgeführt werden, dienen der Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung der aus Haushaltsmitteln finanzierten Maßnahmen, insbesondere der Beachtung der in Absatz 3 genannten Kriterien. Diese Überprüfungen können mittels Stichproben auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchgeführt werden.

(5) Die mit der Durchführung der Überprüfungen gemäß den Absätzen 2 und 4 beauftragten Beamten und sonstigen Bediensteten unterscheiden sich von denen, die die in Absatz 1 genannten Aufgaben wahrnehmen, und sind diesen nicht unterstellt.

(6) Die für die Kontrolle der Abwicklung von Finanzvorgängen Verantwortlichen müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Sie halten sich an spezielle Standesregeln, die von Eurojust auf der Grundlage der von der Kommission für ihre eigenen Dienststellen aufgestellten Normen festgelegt werden.

Artikel 40

(1) Der Anweisungsbefugte legt dem Kollegium alljährlich einen Jahrestätigkeitsbericht (im Folgenden „Bericht des Anweisungsbefugten“) vor, dem Finanz- und Verwaltungsinformationen beigelegt sind. In diesem Bericht wird erläutert, inwieweit er die ihm für nicht fallbezogene Arbeit vorgegebenen Ziele realisiert hat, welche Risiken mit diesen Maßnahmen verbunden sind, wie er die ihm zur Verfügung gestellten Mittel verwendet hat und wie das interne Kontrollsystem funktioniert. Der interne Prüfer im Sinne von Artikel 71 nimmt Kenntnis vom jährlichen Tätigkeitsbericht sowie von den übrigen identifizierten Informationen.

(2) Das Kollegium übermittelt der Haushaltsbehörde und dem Rechnungshof alljährlich bis zum 15. Juni eine Analyse und Bewertung des Berichts des Anweisungsbefugten über das vorausgegangene Haushaltsjahr. Diese Analyse und Bewertung wird in den Jahresbericht von Eurojust nach Maßgabe der Gründungsakte aufgenommen.

Artikel 41

Ist ein mit der finanziellen Abwicklung und der Kontrolle von Vorgängen betrauter Bediensteter der Ansicht, dass eine Entscheidung, der er auf Anweisung seines Dienstvorgesetzten Folge leisten oder zustimmen soll, eine Unregelmäßigkeit aufweist oder gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung oder die für ihn geltenden Berufsregeln verstößt, so teilt er dies dem Verwaltungsdirektor, und falls dieser nicht innerhalb einer angemessenen Frist tätig wird, der in Artikel 47 Absatz 4 bezeichneten Stelle und dem Kollegium schriftlich mit. Falls es sich um eine rechtswidrige Tätigkeit, um Betrug und Korruption zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaft handeln könnte, unterrichtet er die in den geltenden Rechtsvorschriften bezeichneten Behörden und Stellen.

Artikel 42

Im Falle der Übertragung oder Weiterübertragung von Haushaltvollzugsbefugnissen gemäß Artikel 34 findet Artikel 38 Absätze 1, 2 und 3 auf den bevollmächtigten Anweisungsbefugten und den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten entsprechend Anwendung.

Abschnitt 3 — Der Rechnungsführer*Artikel 43*

(1) Das Kollegium ernennt einen Rechnungsführer, der dem Statut unterliegt und der bei Eurojust folgende Aufgaben wahrnimmt:

- a) Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen, der Annahme der Einnahmen und der Einziehung der festgestellten Forderungen;
- b) Erstellung und Vorlage der Rechnungen gemäß Titel VII;
- c) Rechnungsführung gemäß Titel VII;
- d) Anwendung der Regeln und Methoden der Rechnungsführung und des Kontenplans gemäß Titel VII nach Maßgabe der vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Bestimmungen;
- e) Festlegung und Validierung der Rechnungsführungssysteme und gegebenenfalls Validierung der vom Anweisungsbefugten definierten Systeme, die zur Produktion oder Begründung von Rechnungsführungsdaten verwendet werden sollen;
- f) Kassenführung.

(2) Der Rechnungsführer erhält vom Anweisungsbefugten alle von diesem als zuverlässig garantierten Informationen, die für die Erstellung von Rechnungen erforderlich sind, die das Vermögen von Eurojust und den Haushaltsvollzug wahrheitsgetreu abbilden.

(3) Vorbehaltlich von Absatz 4 dieses Artikels und Artikel 44 ist allein der Rechnungsführer ermächtigt, Barmittel und Werte zu handhaben. Er ist für ihre Verwahrung verantwortlich.

(4) Der Rechnungsführer kann in Ausübung seines Amtes ihm unterstehenden Mitarbeitern, auf die das Statut Anwendung findet, bestimmte Aufgaben übertragen. Der Rechnungsführer unterrichtet den Anweisungsbefugten im Voraus über eine diesbezügliche Absicht.

(5) In der Übertragungsverfügung werden die übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten festgelegt

Abschnitt 4 — Der Zahlstellenverwalter*Artikel 44*

Sofern es sich als unerlässlich erweist, können für Zahlungen in geringer Höhe und für die Annahme von anderen Einnahmen gemäß Artikel 5 Zahlstellen eingerichtet werden, für die der Rechnungsführer Mittel bereitstellt; diese Zahlstellen unterstehen den vom Rechnungsführer benannten Zahlstellenverwaltern.

Der Höchstbetrag der einzelnen Ausgaben- oder Einnahmentransaktionen mit Dritten, zu deren Abwicklung der Zahlstellenverwalter befugt ist, darf den in den Durchführungsbestimmungen zur Finanzregelung von Eurojust für jede Ausgabe und Einnahme festzulegenden Höchstbetrag nicht überschreiten.

KAPITEL 3**Verantwortlichkeit der Finanzakteure****Abschnitt 1 — Allgemeine Vorschriften***Artikel 45*

(1) Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann bevollmächtigten und nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten von der Behörde, die sie ernannt hat, jederzeit die ihnen übertragene oder weiterübertragene Befugnis einstweilig oder endgültig entzogen werden.

Der Anweisungsbefugte kann jederzeit seine Zustimmung zu einer bestimmten Weiterübertragung zurückziehen.

(2) Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann der Rechnungsführer vom Kollegium jederzeit einstweilig oder endgültig des Dienstes enthoben werden.

Das Kollegium ernennt einen vorläufigen Rechnungsführer.

(3) Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen können die Zahlstellenverwalter vom Rechnungsführer jederzeit einstweilig oder endgültig des Dienstes enthoben werden.

Artikel 46

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels berühren nicht eine etwaige strafrechtliche Verantwortung der in Artikel 45 genannten Bediensteten nach dem anwendbaren nationalen Recht und den geltenden Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Bekämpfung von Bestechung, an der Beamte der Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten beteiligt sind.

(2) Unbeschadet der Artikel 47, 48, und 49 können Anweisungsbefugte, Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter nach Maßgabe des Statuts disziplinarrechtlich belangt und finanziell haftbar gemacht werden. Im Falle einer rechtswidrigen Tätigkeit, des Betrugs oder der Korruption zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaft werden die in den geltenden Rechtsvorschriften bezeichneten Behörden und Stellen eingeschaltet.

Abschnitt 2 — Auf den Anweisungsbefugten, die bevollmächtigten und nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten anwendbare Vorschriften

Artikel 47

(1) Der Anweisungsbefugte trägt die finanzielle Verantwortung nach Maßgabe des Statuts. Das bedeutet, dass er zum vollen oder teilweisen Ersatz eines Schadens herangezogen werden kann, den die Gemeinschaften durch sein schwerwiegendes Verschulden in Wahrnehmung oder anlässlich der Wahrnehmung seiner Dienstpflichten erlitten haben, insbesondere wenn er Forderungen feststellt oder Einziehungsanordnungen erteilt, Mittelbindungen vornimmt oder Auszahlungsanordnungen unterzeichnet, ohne dabei diese Finanzregelung und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zur Finanzregelung von Eurojust zu beachten.

Gleiches gilt, wenn er durch sein schwerwiegendes Verschulden die Ausstellung eines Dokuments, das eine Forderung begründet, unterlässt oder verzögert, die Erteilung von Einziehungsanordnungen ohne Grund unterlässt oder verzögert oder die Erteilung einer Auszahlungsanordnung, die eine zivilrechtliche Haftung der Einrichtung gegenüber Dritten zur Folge haben kann, ohne Grund unterlässt oder verzögert.

(2) Ist ein bevollmächtigter oder nachgeordnet bevollmächtigter Anweisungsbefugter der Auffassung, dass Entscheidungen, die er zu treffen hat, eine Unregelmäßigkeit aufweisen oder gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verstoßen, ist er gehalten, dies der befugniserteilenden Stelle schriftlich mitzuteilen. Erteilt die befugniserteilende Stelle dem bevollmächtigten oder nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten schriftlich die mit Gründen versehene Anordnung, die genannte Entscheidung auszuführen, ist Letzterer, der die Entscheidung auszuführen hat, von seiner Verantwortung entbunden.

(3) Im Falle einer Übertragung der Anweisungsbefugnis bleibt der Anweisungsbefugte verantwortlich für die Effizienz der Verwaltungssysteme und der Systeme für die interne Kontrolle sowie für die Wahl des bevollmächtigten Anweisungsbefugten.

(4) Das von der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 4 der Haushaltsordnung eingerichtete Fachgremium, das über das Vorliegen einer finanziellen Unregelmäßigkeit und die etwaigen Konsequenzen befindet, kann gegenüber Eurojust die gleichen Befugnisse ausüben, die es gegenüber den Dienststellen der Kommission ausübt, sofern dies vom Kollegium beschlossen wird.

Andernfalls richtet das Kollegium ein entsprechendes, funktional unabhängiges Fachgremium ein.

Der Verwaltungsdirektor entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahmen dieses Gremiums über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder eines Verfahrens wegen einer finanziellen Haftung. Stellt das Gremium systembedingte Probleme fest, übermittelt es dem Anweisungsbefugten und dem internen Prüfer der Kommission einen Bericht mit Empfehlungen. Betrifft diese Stellungnahme eine Beteiligung des Verwaltungsdirektors, so übermittelt das Gremium sie dem Kollegium und dem internen Prüfer der Kommission.

(5) Jeder Bedienstete kann zum vollen oder teilweisen Ersatz eines Schadens herangezogen werden, den Eurojust durch sein schwerwiegendes Verschulden in Ausübung oder anlässlich der Ausübung seiner Dienstpflichten gemäß dem Statut der Beamten erlitten hat.

Die mit Gründen versehene Verfügung ist von der Anstellungsbehörde nach Erledigung der im Statut für Disziplinarsachen vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu erlassen.

Abschnitt 3 — Auf die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter anwendbare Vorschriften

Artikel 48

Die Rechnungsführer können nach Maßgabe des Statuts insbesondere für folgende Verfehlungen disziplinarrechtlich belangt und finanziell haftbar gemacht werden:

- a) Verlust bzw. Beschädigung ihnen anvertrauter Barmittel, Werte und Dokumente bzw. fahrlässige Herbeiführung des Verlusts oder der Beschädigung;
- b) Änderung von Bankkonten oder von Postgirokonten ohne vorherige Unterrichtung des Anweisungsbefugten;
- c) Vornahme von Einziehungen oder Zahlungen, die nicht den Beträgen auf den Einziehungsanordnungen oder den Auszahlungsanordnungen entsprechen;
- d) Versäumnis, fällige Beträge zu vereinnahmen.

Artikel 49

Die Zahlstellenverwalter können nach Maßgabe des Statuts für folgende Verfehlungen disziplinarrechtlich belangt und finanziell haftbar gemacht werden:

- a) Verlust bzw. Beschädigung ihnen anvertrauter Barmittel, Werte und Dokumente bzw. fahrlässige Herbeiführung des Verlusts oder der Beschädigung;
- b) Leistung von Zahlungen ohne Vorliegen ordnungsmäßiger Belege;
- c) Zahlungen an andere Personen als die Empfangsberechtigten;
- d) Versäumnis, fällige Beträge zu vereinnahmen.

KAPITEL 4

Einnahmenvorgänge

Abschnitt 1 — Allgemeine Bestimmungen

Artikel 50

Eurojust legt der Kommission zu den mit dieser vereinbarten Bedingungen und nach einem mit dieser vereinbarten zeitlichen Schema Anträge auf Auszahlung der Gesamtheit oder eines Teils des Gemeinschaftszuschusses vor, denen eine Cashflow-Prognose beigefügt ist.

Artikel 51

Die Zinserträge aus den Eurojust von der Kommission im Zusammenhang mit dem Zuschuss gezahlten Mitteln fließen dem Gesamthaushaltsplan zu.

Abschnitt 2

— Forderungsvorausschätzungen

Artikel 52

Für alle Maßnahmen oder Situationen, die eine Forderung von Eurojust begründen oder die Änderung einer solchen Forderung bewirken können, erstellt der zuständige Anweisungsbefugte zuvor eine Forderungsvorausschätzung.

Abschnitt 3 — Feststellung der Forderungen

Artikel 53

(1) Die Feststellung einer Forderung ist die Handlung, durch die der Anweisungsbefugte oder bevollmächtigte Anweisungsbefugte;

- a) das Vorliegen der Verbindlichkeiten des Schuldners überprüft;
- b) das Bestehen und die Höhe der Schuld bestimmt oder überprüft;

c) die Fälligkeit der Schuld prüft.

(2) Jede einredefreie, bezifferbare und fällige Forderung ist durch eine dem Rechnungsführer erteilte Einziehungsanordnung festzustellen, der eine Belastungsanzeige an den Schuldner beigefügt ist. Beide Dokumente werden vom zuständigen Anweisungsbefugten erstellt und den Adressaten übermittelt.

(3) Unbeschadet der geltenden rechtlichen oder vertraglichen Vorschriften sind für jede Forderung, die nicht zu dem in der Belastungsanzeige genannten Fälligkeitstermin zurückgezahlt wird, gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung Zinsen zu zahlen.

(4) In ordnungsgemäß begründeten Fällen können für gewisse laufende Einnahmen vorläufige Feststellungen vorgenommen werden.

Eine vorläufige Feststellung deckt mehrere Einzeleinziehungen ab, die folglich keine Einzelfeststellung erfordern.

Der Anweisungsbefugte ist verpflichtet, vor Abschluss des Haushaltsjahres Änderungen der vorläufigen Feststellungen vorzunehmen, um diese mit den tatsächlich festgestellten Forderungen in Einklang zu bringen.

Abschnitt 4 — Anordnung der Einziehungen

Artikel 54

Die Anordnung einer Einziehung ist die Handlung, mit der der zuständige Anweisungsbefugte durch Ausstellung einer Einziehungsanordnung den Rechnungsführer anweist, eine von ihm festgestellte Forderung einzuziehen.

Abschnitt 5 — Einziehung

Artikel 55

(1) Rechtsgrundlos gezahlte Beträge werden eingezogen.

(2) Der Rechnungsführer führt die vom zuständigen Anweisungsbefugten ordnungsgemäß ausgestellten Einziehungsanordnungen aus. Er trägt dafür Sorge, dass die Einnahmen von Eurojust eingehen und dass die Rechte der Gemeinschaftseinrichtung gewahrt werden.

(3) Erwägt der zuständige Anweisungsbefugte, auf die Einziehung einer festgestellten Forderung zu verzichten, so vergewissert er sich, dass der Verzicht ordnungsgemäß ist und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entspricht.

Der Verzicht auf die Einziehung einer festgestellten Forderung erfolgt durch eine Entscheidung des Anweisungsbefugten, die begründet werden muss. Der Anweisungsbefugte kann die Befugnis zum Erlass dieser Entscheidung nicht delegieren.

Die Verzichtentscheidung enthält Angaben über die zwecks Einziehung der Forderung getroffenen Maßnahmen sowie die rechtlichen und sachlichen Gründe, auf die sie sich stützt.

(4) Der zuständige Anweisungsbefugte annulliert eine festgestellte Forderung, wenn sich erweist, dass die Forderung aufgrund eines rechtlichen oder sachlichen Fehlers nicht ordnungsgemäß festgestellt worden war. Die Annullierung erfolgt durch eine Entscheidung des zuständigen Anweisungsbefugten und ist entsprechend zu begründen.

(5) Der zuständige Anweisungsbefugte berichtigt den Betrag einer festgestellten Forderung nach oben oder nach unten, wenn die Feststellung eines sachlichen Fehlers die Änderung des Forderungsbetrags zur Folge hat, sofern diese Berichtigung nicht das Erlöschen des festgestellten Anspruchs zugunsten von Eurojust nach sich zieht. Diese Berichtigung erfolgt durch eine Entscheidung des zuständigen Anweisungsbefugten und ist entsprechend zu begründen.

Artikel 56

(1) Die effektive Einziehung erfolgt im Wege der buchmäßigen Erfassung des betreffenden Betrags durch den Rechnungsführer, der seinerseits den zuständigen Anweisungsbefugten entsprechend unterrichtet.

(2) Für jede Bareinzahlung in die Kasse des Rechnungsführers ist eine Quittung auszustellen.

Artikel 57

(1) Ist zu dem in der Belastungsanzeige vorgesehenen Termin die effektive Einziehung nicht erfolgt, so setzt der Rechnungsführer den zuständigen Anweisungsbefugten hiervon in Kenntnis und leitet unverzüglich das Beitreibungsverfahren mit allen ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln ein, einschließlich gegebenenfalls durch Verrechnung oder, falls eine solche nicht möglich ist, durch Zwangsvollstreckung.

(2) Forderungen von Eurojust gegenüber einem Schuldner, der selbst gegenüber Eurojust eine einredefreie, bezifferbare und fällige Forderung geltend macht, werden bei ihrer Einziehung vom Rechnungsführer in entsprechender Höhe verrechnet, sofern die Verrechnung rechtlich möglich ist.

Artikel 58

Der Rechnungsführer kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Anweisungsbefugten dem Schuldner auf dessen begründeten schriftlichen Antrag hin eine Verlängerung der Zahlungsfristen einräumen, und zwar unter den beiden folgenden Voraussetzungen:

a) zum einen muss sich der Schuldner verpflichten, für die gesamte Dauer der Fristverlängerung, gerechnet ab dem ur-

sprünglichen Fälligkeitsdatum, Zinsen zu dem in den Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung vorgesehenen Satz zu entrichten;

b) zum anderen hat er zur Wahrung der Ansprüche von Eurojust eine finanzielle Sicherheit zu leisten, die das geschuldete Kapital, zuzüglich Zinsen, abdeckt.

Abschnitt 6 — Spezifische Vorschriften für Abgaben und Gebühren

Artikel 59

Für die von Eurojust nach Artikel 5 Buchstabe a dieser Verordnung gegebenenfalls erhobenen Gebühren und Abgaben wird zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres eine vorläufige globale Schätzung erstellt. Die Feststellung von Forderungen und die Einziehung geschehen gemäß Artikel 53 und 58.

KAPITEL 5

Ausgabenvorgänge

Artikel 60

(1) Jede Ausgabe ist Gegenstand von vier Vorgängen: Mittelbindung, Feststellung, Zahlungsanordnung und Zahlung.

(2) Jeder Ausgabe mit Ausnahme fallbezogener Arbeit geht ein Finanzierungsbeschluss voran.

(3) Das Arbeitsprogramm von Eurojust gilt als Finanzierungsbeschluss für die von ihm abgedeckten Tätigkeiten, sofern diese klar ausgewiesen und die Rahmenvorgaben genau definiert sind.

(4) Die Verwaltungsmittel können ohne vorherigen Finanzierungsbeschluss verwendet werden.

Abschnitt 1 — Mittelbindung

Artikel 61

(1) Die Mittelbindung besteht darin, die Mittel vorzumerken, die erforderlich sind, um Zahlungen, die sich aus einer rechtlichen Verpflichtung ergeben, zu einem späteren Zeitpunkt leisten zu können.

(2) Die rechtliche Verpflichtung ist die Handlung, durch die der zuständige Anweisungsbefugte eine Verpflichtung eingeht oder feststellt, die eine Belastung des Haushalts zur Folge hat.

(3) Bei der Einzelmittelbindung stehen der Begünstigte und der Betrag der Ausgabe fest.

(4) Bei der globalen Mittelbindung steht mindestens eins der Elemente, die zur Identifizierung der Einzelmittelbindung erforderlich sind, nicht fest.

(5) Vorläufige Mittelbindungen dienen der Deckung laufender Verwaltungsausgaben, für die entweder der Betrag oder die Endbegünstigten nicht endgültig feststehen.

Die vorläufige Mittelbindung wird entweder durch den Abschluss einer oder mehrerer rechtlicher Einzelverpflichtungen, die den Anspruch auf spätere Zahlungen begründen, oder — in bestimmten Ausnahmefällen im Bereich der Personalausgaben — unmittelbar durch Zahlungen abgewickelt.

Artikel 62

(1) Für alle haushaltswirksamen Maßnahmen muss der zuständige Anweisungsbefugte eine Mittelbindung vornehmen, bevor er eine rechtliche Verpflichtung gegenüber Dritten eingeht.

(2) Die rechtlichen Einzelverpflichtungen, die Einzelmittelbindungen oder vorläufigen Mittelbindungen entsprechen, werden bis zum 31. Dezember des Jahres *n* eingegangen.

Der nach Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Zeiträume nicht durch eine rechtliche Verpflichtung abgedeckte Teil dieser Mittelbindungen wird vom zuständigen Anweisungsbefugten aufgehoben.

(3) Für rechtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, und für die entsprechenden Mittelbindungen gilt, außer wenn es sich um Personalausgaben handelt, eine Abwicklungsfrist, die unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung festgesetzt wird.

Die Teile dieser Mittelbindungen, die sechs Monate nach dieser Abwicklungsfrist nicht ausgeführt worden sind, werden gemäß Artikel 11 aufgehoben.

Artikel 63

Der zuständige Anweisungsbefugte, der eine Mittelbindung vornimmt, überzeugt sich von:

- a) der Richtigkeit der haushaltsmäßigen Zuordnung;
- b) der Verfügbarkeit der Mittel;
- c) der Übereinstimmung der Ausgabe mit der Finanzregelung von Eurojust;
- d) der Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Abschnitt 2 — Feststellung der Ausgaben

Artikel 64

Die Feststellung einer Ausgabe ist die Handlung, durch die der zuständige Anweisungsbefugte:

- a) den Anspruch des Zahlungsempfängers prüft;
- b) die Fälligkeit der Forderung prüft;
- c) das Bestehen und die Höhe der Forderung bestimmt oder prüft.

Artikel 65

(1) Die Feststellung einer Ausgabe stützt sich auf Belege, aus denen der Anspruch des Zahlungsempfängers hervorgeht, entweder aufgrund der Feststellung effektiv erbrachter Leistungen, erfolgter Lieferungen oder ausgeführter Arbeiten oder auf der Grundlage sonstiger Nachweise zur Rechtfertigung der Zahlung.

(2) Konkreter Ausdruck des Feststellungsbeschlusses ist die Unterzeichnung eines Zahlbarkeitsvermerks („bon à payer“) durch den zuständigen Anweisungsbefugten.

(3) In einem nicht rechnergestützten System wird der Zahlbarkeitsvermerk in Form eines Stempels mit Unterschrift des zuständigen Anweisungsbefugten angebracht. In einem rechnergestützten System handelt es sich um die elektronische Bestätigung — mit persönlichem Passwort — durch den zuständigen Anweisungsbefugten.

Abschnitt 3 — Anordnung der Ausgaben

Artikel 66

(1) Die Anordnung der Ausgaben ist die Handlung, mit der der zuständige Anweisungsbefugte durch Ausstellung einer Auszahlungsanordnung den Rechnungsführer anweist, eine von ihm festgestellte Ausgabe zu tätigen.

(2) Die Auszahlungsanordnung wird vom zuständigen Anweisungsbefugten datiert und unterzeichnet und an den Rechnungsführer weitergeleitet. Die Belege sind vom zuständigen Anweisungsbefugten gemäß Artikel 38 Absatz 6 aufzubewahren.

(3) Gegebenenfalls ist der dem Rechnungsführer übermittelten Auszahlungsanordnung eine Bescheinigung beizufügen, aus der hervorgeht, dass die betreffenden Gegenstände in die in Artikel 90 Absatz 1 bezeichneten Bestandsverzeichnisse eingetragen worden sind.

Abschnitt 4 — Zahlung der Ausgaben

Artikel 67

(1) Die Zahlung stützt sich auf den Nachweis, dass die betreffende Maßnahme nach Maßgabe des Basisrechtsakts im Sinne von Artikel 49 der Haushaltsordnung und des betreffenden Vertrags oder der betreffenden Zuschussvereinbarung durchgeführt wurde, und umfasst einen der folgenden Vorgänge:

- a) Zahlung des vollen Betrags, der geschuldet wird;
- b) Zahlung der geschuldeten Beträge nach folgenden Modalitäten:
 - i) Vorfinanzierung gegebenenfalls in mehreren Teilbeträgen,
 - ii) eine oder mehrere Zwischenzahlungen,
 - iii) Zahlung des geschuldeten Restbetrages.

Die Vorfinanzierungen werden vollständig oder teilweise auf die Zwischenzahlungen angerechnet.

Der Gesamtbetrag der Vorfinanzierung und der Zwischenzahlungen wird bei Auszahlung des Restbetrags verrechnet.

(2) Die verschiedenen Zahlungen nach Absatz 1 werden zum Zeitpunkt, zu dem sie getätigt werden, verbucht.

Artikel 68

Die Zahlung wird vom Rechnungsführer im Rahmen der verfügbaren Mittel getätigt.

Abschnitt 5 — Fristen für die Ausgabenvorgänge

Artikel 69

Die Feststellung, Anweisung und Leistung der Ausgaben erfolgt innerhalb der Fristen und nach den Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung.

KAPITEL 6

Datenverarbeitungssysteme

Artikel 70

Werden Einnahmen und Ausgaben rechnergestützt verwaltet, können Unterschriften elektronisch erfolgen.

KAPITEL 7

Der interne Prüfer

Artikel 71

Eurojust verfügt über das Amt eines internen Prüfers. Ernennung und Befugnisse des internen Prüfers werden in Artikel 38 Absätze 2 und 3 des Eurojust-Beschlusses geregelt.

Artikel 72

(1) Der interne Prüfer berät Eurojust unabhängig in Fragen der Risikokontrolle, indem er Stellungnahmen zur Qualität der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und Empfehlungen zur Verbesserung der Bedingungen für die Abwicklung der Vorgänge sowie zur Förderung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung abgibt.

Ihm obliegt es,

- a) die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Verwaltungssysteme sowie die Leistung der Dienststellen bei der Durchführung der Programme und Maßnahmen unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken zu beurteilen und
- b) die Angemessenheit und Qualität der Systeme der internen Kontrolle zu beurteilen, die auf alle Haushaltsvollzugsvorgänge Anwendung finden.

(2) Die Tätigkeit des internen Prüfers erstreckt sich auf sämtliche Tätigkeitsfelder und Dienststellen von Eurojust. Er hat uneingeschränkter Zugang zu sämtlichen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen.

(3) Der interne Prüfer teilt dem Kollegium und dem Verwaltungsdirektor seine Feststellungen und Empfehlungen mit. Diese überwachen die Umsetzung der sich aus den Prüfungen ergebenden Empfehlungen.

(4) Der interne Prüfer legt Eurojust einen Jahresbericht vor, der insbesondere Aufschluss gibt über Anzahl und Art der durchgeführten internen Prüfungen, die abgegebenen Empfehlungen und die aufgrund dieser Empfehlungen getroffenen Maßnahmen. Der Bericht des internen Prüfers befasst sich außerdem mit systeminhärenten Problemen, die von dem gemäß Artikel 66 Absatz 4 der Haushaltsordnung eingerichteten Fachgremium festgestellt wurden.

(5) Eurojust übermittelt der Entlastungsbehörde und der Kommission alljährlich einen vom Eurojust-Verwaltungsdirektor erstellten Bericht, der Aufschluss gibt über Anzahl und Art der vom internen Prüfer durchgeführten internen Prüfungen, die abgegebenen Empfehlungen und die aufgrund dieser Empfehlungen getroffenen Maßnahmen.

(6) Dieser Artikel hat keine Geltung für fallbezogene Arbeit und Dokumente.

Artikel 73

Die Verantwortlichkeit des internen Prüfers bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist gemäß Artikel 87 der Haushaltsordnung in den Durchführungsbestimmungen zur Finanzregelung von Eurojust geregelt.

TITEL V

ÖFFENTLICHE AUFTRAGSVERGABE*Artikel 74*

(1) Für die Vergabe öffentlicher Aufträge gelten die einschlägigen Bestimmungen der Haushaltsordnung und deren Durchführungsbestimmungen.

(2) Unbeschadet der oben genannten Bestimmungen ist Eurojust berechtigt, sich an den Beschaffungsverfahren des Sitzlandes oder einer Gemeinschaftseinrichtung oder einer internationalen Organisation zu beteiligen oder von diesen zu profitieren unter der Bedingung, dass die Standards dieser Beschaffungsverfahren den international geltenden Standards entsprechen, so vor allem bezüglich Transparenz, Diskriminierungsverbot und Verhinderung von Interessenkonflikten.

(3) Der Verwaltungsdirektor allein ist zuständig für die Anerkennung der Übereinstimmung der Garantien mit den international anerkannten Standards.

TITEL VI

VON DER GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNG GEWÄHRTE ZUSCHÜSSE*Artikel 75*

Gewährt Eurojust Behörden Zuschüsse für die Wahrnehmung von Aufgaben von Eurojust gemäß Artikel 3 des Eurojust-Beschlusses oder für die Wahrnehmung von Aufgaben des Europäischen justiziellen Netzes gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b des Eurojust-Beschlusses finden die relevanten Grundsätze der Haushaltsordnung Anwendung.

TITEL VII

RECHNUNGSLEGUNG UND RECHNUNGSFÜHRUNG

KAPITEL 1

Rechnungslegung*Artikel 76*

Die Jahresrechnungen von Eurojust umfassen:

- a) die Jahresabschlüsse von Eurojust;
- b) die Übersichten über den Haushaltsvollzug. Den Rechnungen von Eurojust wird ein Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement des betreffenden Haushaltsjahres beigefügt.

Artikel 77

Die Rechnungen müssen hinsichtlich folgender Elemente regelmäßig, wahrheitsgetreu und vollständig sein und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln:

- a) in den Jahresabschlüssen: hinsichtlich der Aktiva, Passiva, des Aufwands und des Ertrags, der nicht bei den Aktiva und Passiva erfassten Forderungen und Verbindlichkeiten sowie des Cashflow;
- b) in den Übersichten über den Haushaltsvollzug: hinsichtlich der Elemente der Ausführung des Haushaltsplans in Einnahmen und Ausgaben.

Artikel 78

Die Jahresabschlüsse werden nach Maßgabe der folgenden, allgemein anerkannten Rechnungsführungsprinzipien erstellt, die in den Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung festgelegt sind:

- a) Kontinuität der Tätigkeiten,
- b) Vorsichtsprinzip,
- c) Stetigkeit der Rechnungsführungsmethoden,
- d) Vergleichbarkeit der Daten,
- e) relative Wesentlichkeit,
- f) Bruttoprinzip,
- g) Vorrang der Wirklichkeit gegenüber dem äußeren Anschein,
- h) Periodenrechnung.

Artikel 79

(1) Entsprechend dem Grundsatz der Periodenrechnung erfassen die Jahresabschlüsse den Aufwand und den Ertrag des Haushaltsjahres ohne Berücksichtigung des Zeitpunkts der Aus- oder Einzahlungen.

(2) Die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgt nach den in Artikel 132 der Haushaltsordnung vorgesehenen Rechnungsführungsmethoden.

Artikel 80

- (1) Die Jahresabschlüsse werden in Euro erstellt. Sie umfassen
 - a) die Vermögensübersicht und die Übersicht über das wirtschaftliche Ergebnis, aus denen die Vermögens- und Finanzlage sowie das wirtschaftliche Ergebnis zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres hervorgehen; sie werden entsprechend der Struktur erstellt, die in der Richtlinie des Rates über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen vorgegeben ist, wobei jedoch der Eigenart der Tätigkeiten von Eurojust Rechnung getragen wird;

- b) die Cashflow-Tabelle, aus der die Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres und der endgültige Kassenmittelbestand hervorgehen;
- c) die Tabelle der Veränderungen des Eigenkapitalbestands, die detaillierte Angaben enthält zu den im Laufe des Haushaltsjahrs erfolgten Erhöhungen und Verringerungen der einzelnen Eigenkapitalkomponenten.

(2) Der Anhang zu den Jahresabschlüssen ergänzt und erläutert die in Absatz 1 genannten Übersichten und enthält alle nach der international anerkannten buchhalterischen Praxis erforderlichen ergänzenden Informationen, wenn diese Informationen für die Tätigkeiten von Eurojust von Belang sind.

Artikel 81

Die Übersichten über den Haushaltsvollzug werden in Euro erstellt. Sie umfassen

- a) die Haushaltsergebnisrechnung, in der sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge des Haushaltsjahres zusammengefasst werden; diese Rechnung folgt der Gliederung des Haushaltsplans;
- b) einen Anhang mit Erläuterungen und Ergänzungen.

Artikel 82

Der Rechnungsführer übermittelt spätestens zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Rechnungsführer der Kommission seine vorläufigen Rechnungen mit dem Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das entsprechende Haushaltsjahr, damit der Rechnungsführer der Kommission die Konsolidierung der Rechnungen gemäß Artikel 128 der Haushaltsordnung vornehmen kann.

Artikel 83

- (1) Der Rechnungshof legt spätestens am 15. Juni seine Bemerkungen zu den vorläufigen Rechnungen von Eurojust vor.
- (2) Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofs zu den vorläufigen Rechnungen von Eurojust erstellt der Verwaltungsdirektor in eigener Verantwortung den endgültigen Jahresabschluss von Eurojust und übermittelt ihn dem Kollegium, das eine Stellungnahme hierzu abgibt.
- (3) Der Verwaltungsdirektor übermittelt dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat den endgültigen Jahresabschluss mit der Stellungnahme des Kollegiums spätestens am 1. Juli des

auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres. Geht die Stellungnahme des Rechnungshofs nach dem 15. Juni ein, sind die oben genannten Dokumente binnen zwei Wochen zu übermitteln.

(4) Der endgültige Jahresabschluss von Eurojust wird zum 31. Oktober des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(5) Der Verwaltungsdirektor übermittelt dem Rechnungshof bis zum 30. September eine Antwort auf die vom Rechnungshof in seinem Jahresbericht formulierten Bemerkungen.

KAPITEL 2

Rechnungsführung

Abschnitt 1 — Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 84

- (1) Die Rechnungsführung ist das System, mit dem Eurojust Haushalts- und Finanzdaten erfasst, klassifiziert und registriert.
- (2) Die Rechnungsführung erfolgt untergliedert in eine allgemeine oder Finanzbuchführung und eine Buchführung über die Haushaltsvorgänge; beide werden nach Kalenderjahren und in Euro erstellt.

(3) Die Finanzbuchführung und die Haushaltsbuchführung werden zum Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen, damit die in Kapitel 1 genannten Rechnungen erstellt werden können.

(4) Die Absätze 2 und 3 stehen der Führung einer analytischen Buchführung durch den Anweisungsbefugten nicht entgegen.

Artikel 85

Der Rechnungsführer der Kommission legt gemäß Artikel 133 der Haushaltsordnung die Rechnungsführungsregeln und -methoden sowie den einheitlichen Kontenplan fest, der von Eurojust anzuwenden ist.

Abschnitt 2 — Finanzbuchführung

Artikel 86

In der Finanzbuchführung werden die Vorfälle und Vorgänge, die sich auf die Wirtschafts-, Finanz- und Vermögenslage von Eurojust auswirken, nach der Methode der doppelten Buchführung chronologisch nachgezeichnet.

Artikel 87

(1) Die einzelnen Kontenbewegungen sowie die Salden der Konten werden in die Bücher aufgenommen.

(2) Jeder Buchungsvorgang, einschließlich der Berichtigungsbuchungen, stützt sich auf entsprechende, ausdrücklich genannte Belege.

(3) Das Buchungssystem muss es ermöglichen, sämtliche Buchungsvorgänge nachzuvollziehen.

Artikel 88

Der Rechnungsführer von Eurojust nimmt nach Ende des Haushaltsjahres und bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung alle Berichtigungen vor, die für eine ordnungsgemäße, zuverlässige und wirklichkeitsgetreue Darstellung der Rechnungen erforderlich sind, aber keine Einzahlungen oder Auszahlungen zulasten des betreffenden Haushaltsjahres bewirken.

A b s c h n i t t 3 — H a u s h a l t s b u c h f ü h r u n g*Artikel 89*

(1) Die Haushaltsbuchführung ermöglicht es, die verschiedenen Vorgänge der Ausführung des Haushaltsplans im Einzelnen nachzuvollziehen.

(2) Für die Zwecke von Absatz 1 erfasst sie alle in Titel IV dieser Verordnung vorgesehenen Handlungen zur Ausführung des Haushaltsplans in Einnahmen und Ausgaben.

KAPITEL 3***Bestandsverzeichnisse über die Anlagewerte****Artikel 90*

(1) Eurojust erstellt nach dem vom Rechnungsführer der Kommission vorgegebenen Muster mengen- und wertmäßige Bestandsverzeichnisse aller Sachanlagen, immateriellen Anlagen und Finanzanlagen, aus denen das Vermögen von Eurojust besteht.

Eurojust prüft die Übereinstimmung der Bestandsverzeichnisse mit dem tatsächlichen Bestand.

(2) Veräußerungen von beweglichen Vermögensgegenständen werden in einer geeigneten Form bekannt gemacht.

TITEL VIII**EXTERNE KONTROLLE UND ENTLASTUNG****KAPITEL 1*****Externe Kontrolle****Artikel 91*

Der Rechnungshof prüft die Rechnungen von Eurojust gemäß Artikel 248 EG-Vertrag.

Artikel 92

(1) Eurojust übermittelt dem Rechnungshof den endgültig festgestellten Haushaltsplan und unterrichtet den Rechnungshof binnen kürzester Frist über alle seine Beschlüsse und Handlungen gemäß den Artikeln 10, 14, 19 und 23.

(2) Eurojust übermittelt dem Rechnungshof die von ihm erlassene interne Finanzregelung.

(3) Die Ernennung der Anweisungsbefugten, der Rechnungsführer und der Zahlstellenverwalter sowie die Befugnisübertragungen gemäß Artikel 34, Artikel 43 Absätze 1 und 4 sowie Artikel 44 wird dem Rechnungshof mitgeteilt.

Artikel 93

Für die Kontrolle durch den Rechnungshof gelten die Artikel 139 bis 144 der Haushaltsordnung. Bei der Ausübung dieser Kontrolle ist der Schutz sicherheitsempfindlicher fallbezogener Daten zu gewährleisten.

KAPITEL 2***Entlastung****Artikel 94*

(1) Auf Empfehlung des Rates erteilt das Europäische Parlament vor dem 30. April des Jahres $n + 2$ dem Verwaltungsdirektor Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Haushaltsjahres n .

(2) Kann die in Absatz 1 genannte Frist nicht eingehalten werden, so teilt das Europäische Parlament oder der Rat dem Verwaltungsdirektor die Gründe für den Aufschub des Entlastungsbeschlusses mit.

(3) Vertagt das Europäische Parlament die Annahme des Entlastungsbeschlusses, so trifft der Verwaltungsdirektor so rasch wie möglich Vorkehrungen, um die Hinderungsgründe auszuräumen.

Artikel 95

(1) Der Entlastungsbeschluss betrifft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben von Eurojust und den sich daraus ergebenden Saldo sowie das Vermögen und die Schulden von Eurojust, wie sie in der Vermögensübersicht dargestellt sind.

(2) Im Vorfeld der Entlastungserteilung prüft das Europäische Parlament nach dem Rat die Rechnungen, die Jahresabschlüsse und die Vermögensübersicht von Eurojust. Des Weiteren prüft es den Jahresbericht des Rechnungshofs mit den Antworten des Verwaltungsdirektors von Eurojust, die relevanten Sonderberichte des Rechnungshofs für das betreffende Haushaltsjahr sowie dessen Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge.

(3) Der Verwaltungsdirektor übermittelt dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage und in der in Artikel 146 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehenen Weise alle Informationen, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das betreffende Haushaltsjahr erforderlich sind.

Artikel 96

(1) Der Verwaltungsdirektor trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen im Entlastungsbeschluss des Europäischen Parlaments sowie den Erläuterungen, die den Entlastungsempfehlungen des Rates beigefügt sind, unter Berücksichtigung der Aufgaben von Eurojust nachzukommen.

(2) Auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder des Rates erstattet der Verwaltungsdirektor Bericht über die Maßnahmen, die er aufgrund dieser Bemerkungen und Erläuterungen getroffen hat. Er übermittelt der Kommission eine Kopie dieses Berichts.

TITEL IX

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 97*

(1) Artikel 40 und 72 Absatz 5 gelten erstmals für das Haushaltsjahr 2003.

(2) Die in Artikel 83 genannten Fristen gelten erstmals für das Haushaltsjahr 2005.

Für frühere Haushaltsjahre gelten folgende Fristen:

- a) 15. September für Artikel 83 Absatz 3;
- b) 30. November für Artikel 83 Absatz 4;
- c) 31. Oktober für Artikel 83 Absatz 5.

Artikel 98

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission können zu den in ihre jeweilige Zuständigkeit fallenden Haushaltsfragen alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise erhalten.

Artikel 99

Das Kollegium erlässt auf Vorschlag des Verwaltungsdirektors erforderlichenfalls die Durchführungsbestimmungen zur Finanzregelung von Eurojust.

Artikel 100

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Den Haag, den 20. April 2006

Der Präsident des Kollegiums

M. G. KENNEDY
